

## **Völkerrecht: Vorlesungsplan**

Die internationale Gemeinschaft steht vor globalen Herausforderungen, die sich stetig verschärfen: Klimawandel, Ressourcenausbeutung, Massenbewegungen von Menschen, Terrorismus und nicht zuletzt Pandemien, um nur einige zu nennen. Staaten können diesen Herausforderungen nicht im Alleingang begegnen, sondern sie müssen kooperieren. Das Völkerrecht stellt hierfür Formen, Verfahren und inhaltliche Leitlinien bereit. Gleichzeitig ist dieses Rechtsgebiet wie wohl kein anderes vom politischen und ökonomischen Kontext abhängig und von starken Interessengegensätzen der beteiligten Akteure geprägt und dementsprechend komplex.

Die Vorlesung widmet sich vorrangig der Vermittlung dieses „allgemeinen Teils“ des Völkerrechts, das heißt den völkerrechtlichen Strukturnormen, Grundprinzipien und Institutionen. Behandelt werden die Rechtsquellen, die Rechtserzeugung, die Völkerrechtssubjekte, tragende materielle Prinzipien wie staatliche Souveränität und Gewaltverbot, der Rechtsrahmen zentraler Institutionen (insbesondere der Vereinten Nationen), die Rechtsfolgen von Völkerrechtsverletzungen und die rechtlichen Mechanismen der Konfliktbewältigung. Die speziellen Rechtsbereiche, wie Menschenrechtsschutz, humanitäres Völkerrecht, Umweltvölkerrecht und Handels- und Investitionsschutzrecht werden punktuell herangezogen.

Die Veranstaltung richtet sich an Studierende des Staatsexamensstudienganges, an Erasmus- und LL.M.-Studierende sowie an Nebenfachstudierende.

Am Ende des Semesters wird für Erasmus- und LL.M.-Studierende sowie Nebenfachstudierende eine **Prüfung** angeboten, deren Form wegen der Corona-bedingten Beschränkungen erst gegen Ende des Semesters festgelegt wird. Nach deren erfolgreichem Bestehen wird ein benoteter Schein ausgestellt. Sie können sich über [apeters-office@mpil.de](mailto:apeters-office@mpil.de) für die Prüfung **anmelden. Frist: 18. Januar 2022 bis 24.00 Uhr** (nach der 11. Vorlesung).

14 Termine, jeweils **dienstags, 16 ct - 19.00 Uhr.**

**Die Vorlesung findet live online über Zoom statt. Zugangsdaten sind in Moodle einsehbar.**

Beachten Sie die allgemeinen Literaturhinweise am Ende des Vorlesungsplanes. Die Vorlesung wird interaktiv und fallorientiert geführt. **Die Lektüre des Materials sowie der passenden Lehrbuchabschnitte (z.B. Peters/Petrig) vor der jeweiligen Vorlesungsstunde ist Voraussetzung für die Teilnahme.**

## **Materialien zur Vorlesung**

Die Materialien (dieser Vorlesungsplan und Dokumente) sind über Moodle abrufbar.

**Bitte haben Sie unbedingt zu jeder Vorlesung eine der folgenden Textausgaben parat:**

### **Alternativ**

- Völkerrechtliche Verträge, 15. Aufl. München: **C. H. Beck dtv 2019.**
- Völkerrecht, 9. Aufl. Baden-Baden: **Nomos 2021.**

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

---

**- Sartorius II:** Internationale Verträge – Europarecht. München: C.H. Beck (Loseblattsammlung).

### **Lehrbücher (alternativ)**

**Anne Peters/Anna Petrig, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. (Heidelberg: C.F. Müller / Schulthess 2020), 495 Seiten (incl. E-book); 44 Euro.**

### **weitere Lehrbücher**

VON ARNAULD, ANDREAS, Völkerrecht, 4. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 2019, 680 S.

HERDEGEN, MATTHIAS, Völkerrecht, 20. Aufl., München: C. H. Beck 2021, 538 S.

HOBE, STEPHAN (begr. v. KIMMINICH, OTTO), Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl., Tübingen: Narr 2020, 650 S.

IPSEN, KNUT (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl., München: C. H. Beck 2018, 1389 S. (verschiedene Bearb.).

KÄLIN, WALTER/EPINEY, ASTRID/CARONI, MARTINA/KÜNZLI, JÖRG, Völkerrecht, 4. Aufl., Bern: Stämpfli 2016, 438 S.

KRAJEWSKI, MARKUS, Völkerrecht, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos 2020, 396 S.

STEIN, TORSTEN/VON BUTTLAR, CHRISTIAN/KOTZUR, MARKUS, Völkerrecht, 14. Aufl., München: Franz Vahlen 2017, 495 S.

VIZTHUM, WOLFGANG GRAF/PROELB, ALEXANDER (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl., Berlin: De Gruyter 2019, 903 S. (verschiedene Bearb.).

*Weitere Lehrmaterialien werden am Ende dieses Vorlesungsplans genannt.*

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Inhalt (Bitte auf die Kapitel klicken, um zur jeweiligen Seite zu gelangen.)

Völkerrecht: Vorlesungsplan.....	1
Materialien zur Vorlesung.....	1
Lehrbücher (alternativ).....	2
1. Vorlesung am 19. Oktober 2021:.....	4
Was ist Völkerrecht und welche Rolle spielt es in den internationalen Beziehungen?.....	4
2. Vorlesung am 26. Oktober 2021:.....	6
Der Staat als Völkerrechtssubjekt .....	6
3. Vorlesung am 2. November 2021:.....	9
Die Jurisdiktion der Staaten .....	9
9. November 2021 Keine Vorlesung.....	12
4. Vorlesung am 16. November 2021:.....	12
Staatsgebiet und Gebietsveränderungen, Staatenidentität und Staatennachfolge.....	12
5. Vorlesung am 23. November 2021:.....	15
Die Rechtsquellen des Völkerrechts (außer den völkerrechtlichen Verträgen).....	15
6. Vorlesung am 30. November 2021:.....	18
Das Recht der Verträge .....	18
7. Vorlesung am 7. Dezember 2021: .....	22
Deutschland im Völkerrecht.....	22
8. Vorlesung am 14. Dezember 2021: .....	26
Die internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte.....	26
9. Vorlesung am 21. Dezember 2021: .....	29
Weitere (potenzielle) Völkerrechtssubjekte neben Staaten u. internationalen Organisationen.....	29
28. Dezember 2021 und 4. Januar 2022: vorlesungsfreie Zeit .....	32
10. Vorlesung am 11. Januar 2022:.....	32
Das Gewalt- und Interventionsverbot.....	32
11. Vorlesung am 18. Januar 2022:.....	37
Kollektive Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen .....	37
12. Vorlesung am 25. Januar 2022:.....	42
Die völkerrechtliche Verantwortung .....	42
1. Februar 2022: Keine Vorlesung.....	45
13. Vorlesung am 8. Februar 2022:.....	45
Die internationale Streitbeilegung.....	45
14. Vorlesung am 15. Februar 2022:.....	49
Die völkerrechtlichen Immunitäten.....	49
Weitere Literatur .....	53

## **1. Vorlesung am 19. Oktober 2021:**

### **Was ist Völkerrecht und welche Rolle spielt es in den internationalen Beziehungen?**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen die Eigenarten und die Struktur des Völkerrechts.
- Sie sind in der Lage, über die Relevanz des Völkerrechts zu diskutieren.
- Sie kennen Eckdaten zur Geschichte des Völkerrechts. Sie verstehen die Einflüsse der Globalisierung und die Bedeutung der internationalen Machtverhältnisse für das Völkerrecht.
- Sie haben einen Überblick über die wissenschaftlichen Ansätze zur Durchdringung und Kritik des Völkerrechts.

##### *Literaturhinweise*

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 1–27.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 1–21.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 1–73.

IPSEN, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 1–46.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 1–8.

VITZTHUM, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 5–50.

#### **2. Quellen**

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 10.12.1948 durch Resolution A/RES/217 A (III) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 11; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 11.

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»). Art. 2 Ziff. 4, Art. 39 sowie Art. 51.

Internationale Gesundheitsvorschriften (2005), verabschiedet am: 23.05.2005, in Kraft getreten am: 15.06.2007.

Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 22. Januar 1974 (BGBl. II 1974 Nr. 4)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen am: 16.12.1966, in Kraft getreten am: 23.03.1976 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 16; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 17 («**IPBürgR**»).

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

---

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, abgeschlossen am: 16.12.1966, in Kraft getreten am: 03.01.1976 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 17; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 18 («**IPwskR**»).

Klimaübereinkommen von Paris, abgeschlossen am: 12.12.2015, in Kraft getreten am: 04.11.2016 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 26a; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 28b («**Pariser Klimaabkommen**»).

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, abgeschlossen am: 17.07.1998, in Kraft getreten am: 01.07.2002 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 44; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 48 (Auszug) («**ICC-Statut**»).

Statut des Internationalen Gerichtshofs, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 31; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 36 («**IGH-Statut**»).

Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Anlage 2 des WTO-Abkommens), abgeschlossen am: 15.04.1994, in Kraft getreten am: 01.01.1995 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 34; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 32 («**DSU**»).

### B. Einführungsfälle

**Einführungsfälle 1:** Überdehnungen und Brüche des Völkerrechts ab den 1990er Jahren.

a) Im Jahr 1994 fand in Ruanda ein Völkermord an ca. 1 Millionen Tutsi statt, dem die internationale Gemeinschaft praktisch tatenlos zusah.

b) Im Gefolge der Auflösung der SFRJ bombardierten NATO-Staaten 1999 Serbien mit der Begründung, dass ein Völkermord an Kosovaren und Kosovarinnen unmittelbar bevorstehe und auch um eine vertragliche Ablösung der Provinz Kosovo von Serbien zu erzwingen. Eine Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats war wegen des russischen Vetos nicht zu erlangen.

c) Die USA führten im Jahr 2003 eine militärische Offensive gegen den Irak, der im Verdacht stand, Nuklearwaffen zu produzieren. Eine konkrete Angriffshandlung seitens des Iraks lag nicht vor und eine ausdrückliche Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat fehlte.

d) Im März 2014 verleibte sich Russland unter Einsatz von Waffengewalt die zur Ukraine gehörende Halbinsel Krim ein. Russland berief sich auf den «Präzedenzfall» Kosovo und auf ein kurzfristig und unter Militärpräsenz durchgeführtes Referendum, in dem die Bevölkerung der Krim mehrheitlich für den Anschluss an Russland stimmte. Seitdem unterstützt Russland außerdem separatistische Gruppen in der Ostukraine. Vorausgegangen war ein pro-westlicher Kurs der Ukraine und die sog. «Maidanproteste» gegen das Fallenlassen eines geplanten Assoziationsabkommens Ukraine-EU. (Hinweis: Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wurde dann 2014 unterzeichnet und trat 2017 in Kraft, und die Ukraine ist seit 2018 offizieller NATO-Beitrittskandidat).

Alle diese Ereignisse lösten breite öffentliche Diskussionen über die völkerrechtlichen Vorgaben aus. Wurde die Völkerrechtsordnung ausgehöhlt?

**Einführungsfall 2:** Gilt das Völkerrecht auch im Cyberspace? Welche Völkerrechtsprinzipien könnten beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie relevant werden? (Governmental Experts on Developments in

---

the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security, UN Doc. A/70/174 vom 22. Juli 2015).

**Einführungsfall 3:** Das Virus COVID-19 hat, ausgehend von einem Wildtiermarkt neben einem Fledermausforschungslabor in der chinesischen Stadt Wuhan, zu einer Pandemie geführt. Welche Akteure und Akteurinnen sind geeignet und legitimiert zur Pandemiebekämpfung? Können Staaten, die zu wenig oder zu spät gegen die Ausbreitung des Virus vorgegangen sind, völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Führen die Reaktionen auf die Pandemie zu einer Veränderung der Völkerrechtsordnung?

#### **Diskussion 4: Afghanistan einerseits und chinesische Schuldenpolitik andererseits**

Terrorbekämpfung und Versuch der Stabilisierung Afghanistans: Die Anschläge von 9/11 2001 wurden von der Terrorgruppe Al Qaida verübt, die mit der islamistischen Talibanregierung verquickt war.

In Reaktion auf den Terroranschlag griffen die die USA und eine internationale Koalition militärisch in Afghanistan ein. Der UN Sicherheitsrat erwähnte in zwei Resolutionen (insb. UN SR Res. 1368 vom 12. Sept. 2001) das Selbstverteidigungsrecht (Art. 51 UN Charta). Die NATO erließ einen Ratsbeschluss am 12.9. 2001, in dem sie den Bündnisfall nach Art. 5 NATO-Vertrag feststellte. Die SR Res. 1386 vom 20. Dez. 2001 richtete die International Security Assistance Force (ISAF) ein (UN+NATO) (bis 31.12.2014), gefolgt von und «Resolute Support Mission» (RSM) (bis 2021). (Hinweis: Der daneben bestehende US-Einsatz („global war on terror“) hiess «Operation Enduring Freedom» (OEF)). Rechtsgrundlage der deutschen Beteiligung an ISAF und später RSM war Art. 24 Abs. 2 GG, das dt. ParlamentsbeteiligungsG und die Mandatsermächtigungsbeschlüsse des dt. Bundestages (erstmal am 22.12.2001, zuletzt Mandatsverlängerung bis längstens zum 30.9.2021). Die USA zogen ihre Truppen zum 31.8.2021 ab; Deutschland ebenfalls.

ISAF, RSM und die parallelen US-Aktionen hatten (stark vereinfacht gesagt) folgende Ziele: Terrorbekämpfung, Aufbau ziviler Strukturen, Einführung einer demokratischen Verfassung mit Grundrechten (insb. auch Gleichberechtigung der Frauen).

Die fundamental-islamischen Taliban eroberten jedoch das Land bis August 2021 fast vollständig zurück und erklärten sich zur Regierung Afghanistans.

Opfer der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen 2001 und 2021: ca. 240 000 Tote; 2,6 bis 3 Mio. afghanische Flüchtlinge. Kosten des Einsatzes in Afghanistan: Insg. 2,313 Trillion US Dollar; davon Deutschland: 12,3 Milliarden Euro.

Siehe zur Situation in Afghanistan NZZ v. 8.9.2021; zu China: Die Welt v. 1.10.2021.

Zeigen die Ereignisse die Ohmacht des Völkerrechts?

## **2. Vorlesung am 26. Oktober 2021:**

### **Der Staat als Völkerrechtssubjekt**

#### **A. Einstieg**

#### *Lernziele*

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

- Die Studierenden kennen den völkerrechtlichen Staatsbegriff mit den drei Staatselementen (Volk, Gebiet, Herrschaft); sie verstehen die Konzepte der Völkerrechtssubjektivität und der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit.
- Sie kennen die staatliche Souveränität als Eigenschaft der Staatsgewalt.
- Sie kennen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anerkennung von Staaten und Regierungen und die Rolle des Effektivitäts- und Legitimitätsprinzips in diesem Kontext.
- Sie sind in der Lage, problematische politische Gebilde völkerrechtlich zu qualifizieren (z.B. Palästina, Taiwan und Zypern).

### Literaturhinweise

#### 1. Lektüre (alternativ)

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 29–50.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 28–45.

EPPING, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 73–174.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 79–99, 196–212, 234–238, 267–269.

KAU, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 199–265.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 80–119.

#### 2. Quellen

Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist («**StAG**»).

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»); insb. Art. 2 Ziff. 4.

Konvention von Montevideo über Rechte und Pflichten der Staaten, abgeschlossen am: 26.12.1933, in Kraft getreten am: 26.12.1934 («**Montevideo-Konvention**»); insb. Art. 1.

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 10.12.1982, in Kraft getreten am: 16.11.1994 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 19; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 22 (Auszug) («**SRÜ**»).

#### B. Einführungsfälle

**Einführungsfall 1:** Ab 2013/2014 brachte die terroristisch agierende Miliz ISIS («Islamischer Staat im Irak und in Syrien») weite, zusammenhängende Gebiete im Nordwesten des Iraks und im Osten Syriens unter ihre Kontrolle. Am 29.6.2014 rief die Organisation auf dem von ihr beherrschten Gebiet den sog. «Islamischen Staat» aus. Während einer gewissen Zeit hatte die terroristische Organisation nach den vorliegenden Informationen offenbar faktisch staatsähnliche Strukturen (z. B. ein System sozialer Vorsorge, ein Finanzsystem und ein Justizwesen) geschaffen. Zugleich übte sie über die dort lebende Bevölkerung eine brutale Herrschaft aus: Verfolgung von Minderheiten und Andersgläubigen, Folter, Exekutionen. Handelte es sich beim sog. «Islamischen Staat» während des beschriebenen Zeitraums um einen Staat?



---

**Einführungsfall 2: Die Talibanregierung ab Sept. 2021**

Nach Abzug der US-Armee und Alliierten aus Afghanistan ergriffen die Taliban die Macht. Westliche Staaten zögern, die Taliban als Regierung anzuerkennen.

Welche völkerrechtliche Bedeutung hat die Anerkennung einer Regierung?

**Einführungsfall 3:** *Nottebohm-Fall* (IGH, *Nottebohm Case [Liechtenstein v. Guatemala]*, «Second Phase», Urteil vom 6. April 1955, ICJ Reports [1955], S. 4 ff.): Der Deutsche Friedrich Nottebohm wanderte im Jahr 1905 nach Guatemala aus. Er ließ sich im Jahr 1939 von Liechtenstein gegen 73 500 Schweizer Franken einbürgern und gab seine deutsche Staatsangehörigkeit auf, um nicht als feindlicher Deutscher von Guatemala enteignet zu werden. Nottebohm wohnte weiterhin in Guatemala und hatte keine Verbindungen zu Liechtenstein. Bei Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde sein Vermögen dennoch als (deutsches) «Feindvermögen» beschlagnahmt. Liechtenstein klagte vor dem IGH gegen Guatemala auf Rückerstattung von Nottebohms Eigentum. War Liechtenstein klagebefugt («standing»)?

**Einführungsfall 4:** Russland führt seit 2019 ein schnelles und vereinfachtes Einbürgerungsverfahren durch. Das vereinfachte Verfahren bei Stellung eines Einbürgerungsantrags ist auf Personen anwendbar, die in den Grenzregionen der Ukraine leben und setzt nicht voraus, dass die Personen auf russischem Staatsgebiet einen dauernden Aufenthalt haben. Diese Voraussetzung erfüllen ca. 4 Mio. Personen. Seit Frühjahr 2019 wurden mehr als 600.000 Einbürgerungen verzeichnet (Stand: Sept. 2021). Kann diese schnelle Vergabe der Staatsbürgerschaft, die sog. «passportisation», völkerrechtlich Anerkennung genießen?

**Einführungsfall 5:** Anfang der 1990er-Jahre beschlossen Slowenien und Kroatien unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, sich aus dem jugoslawischen Staatenverband zu lösen. Dies war der Auftakt zu einem Bürgerkrieg im damaligen Jugoslawien. Ab 1992 erkannte die damalige EG (jetzt EU), gestützt auf die «Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion» vom Dezember 1991, verschiedene Teilrepubliken Jugoslawiens als souveräne Staaten an. Bedingung der Anerkennung war nach diesen Richtlinien etwa die Respektierung der UN-Charta, der KSZE-Schlussakte von Helsinki und der Charta von Paris für ein neues Europa. Mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen wurde die sog. Badinter-Kommission (EG-Schlichtungskommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden) betraut. Welche Rolle spielten Effektivitäts- und Legitimitätskriterien bei der Anerkennung dieser Teilrepubliken als souveräne Staaten?

**Einführungsfall 6:** Im Herbst 2011 reichte der Präsident der palästinensischen Autonomiebehörde einen Antrag auf Aufnahme Palästinas als Mitglied der UN ein. Der UN-Generalsekretär leitete den Antrag an den zuständigen Ausschuss des UN-Sicherheitsrats weiter, dieser empfahl ihn jedoch nicht zur Annahme. Im Jahr 2012 wurde Palästina von der UN-Generalversammlung zum Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft (engl. «nonmember observer state») aufgewertet. Kann Palästina Mitglied der UNO werden? Siehe hierzu Art. 4 UN-Charta. Kann es anderen völkerrechtlichen Verträgen beitreten?

**Einführungsfall 7:** a) *Fregatten-Fall* (schweizerisches BGE 130 II 217 [2004] E. 5). Taiwanische Behörden begehrten im Wege der Rechtshilfe von der Schweiz die Übermittlung von Dokumenten im Zusammenhang mit einer Schmiergeldaffäre bei der Beschaffung französischer Fregatten für die Marine Taiwans. Die Schweiz hatte im Jahr 1950



die Regierung der Volksrepublik China anerkannt und unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Kann die Schweiz an Taiwan überhaupt Rechtshilfe leisten?

b) *ISO-Fall* (Urteil des schweizerischen BGer 5A\_329/2009 vom 9.9.2010). In einem anderen Fall klagte Taiwan gegen die Organisation internationale de normalisation (ISO) vor Genfer Zivilgerichten und machte eine Verletzung seines Namensrechts geltend. In einer ISO-Norm wird Taiwan nämlich als «Taiwan, Provinz Chinas» geführt. War Taiwan als eine von der Schweiz nicht als Staat anerkannte politische Einheit überhaupt in einem Zivilprozess prozessfähig? Konnte Taiwan auf diesem Klageweg die Anerkennung als Staat erreichen?

### **3. Vorlesung am 2. November 2021:**

#### **Die Jurisdiktion der Staaten**

##### **A. Einstieg**

###### *Lernziele*

- Die Studierenden können die drei Arten der völkerrechtlichen Jurisdiktion, d.h. «jurisdiction to prescribe», «jurisdiction to adjudicate» und «jurisdiction to enforce» unterscheiden.
- Sie wissen, dass die «jurisdiction to enforce» nur auf dem eigenen Territorium ausgeübt werden kann, außer es liege eine Ermächtigung zur Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Territorium vor.
- Sie kennen die völkerrechtlich zulässigen Anknüpfungspunkte im Bereich der «jurisdiction to prescribe» und «jurisdiction to adjudicate»: Territorialitätsprinzip, Wirkungsprinzip, aktives und passives Personalitätsprinzip, Flaggenprinzip und Schutzprinzip.
- Sie kennen das Universalitätsprinzip (Synonym: Weltrechtsprinzip) in seiner absoluten und eingeschränkten Form sowie das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege.
- Sie wissen, wie positive Jurisdiktionskonflikte entstehen und mittels welcher Strategien diese gelöst oder abgeschwächt werden.
- Sie kennen den Begriff der «Hoheitsgewalt» im Kontext von Menschenrechtsverträgen.
- Sie kennen Beispiele von Entführungen und Anlockungen auf fremdem Staatsgebiet und wissen, welche Völkerrechtsverletzungen dadurch potenziell begangen werden.

###### **Literaturhinweise**

###### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 51–83.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 151–155.

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

---

DAHM/DELBRÜCK/WOLFRUM, 2. Aufl., Band I/1 1989, S. 316–329; Band I/3 2002, S. 1002–1023.

FRAU, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 774–794.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 216–226.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 184–203.

### **2. Quellen**

Alien Tort Claims Act vom 24.09.1789 (USA).

Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) («**LuftVG**»).

Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140) («**FlaggRG**»).

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27.07.1957 («**GWB**»).

Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen, abgeschlossen am: 12.08.1949, in Kraft getreten am: 21.10.1950 («**III. Genfer Konvention**»).

Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, abgeschlossen am: 17.12.1979, in Kraft getreten am: 03.06.1983.

Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, abgeschlossen am: 09.12.1949, in Kraft getreten am: 12.01.1951 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 12; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 12 («**Genozidkonvention**»).

§§ 7 und 9 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) («**StGB**»)

Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) («**VStGB**»).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 10.12.1982, in Kraft getreten am: 16.11.1994 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 19; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 22 (Auszug) («**SRÜ**»); Art. 91-92, 105.

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen am: 15.11.2000, in Kraft getreten am: 29.09.2003.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, abgeschlossen am: 10.12.1984, in Kraft getreten am: 26.06.1987 («**UN-Antifolterkonvention**»).

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, abgeschlossen am: 13.01.1993, in Kraft getreten am: 29.04.1997 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 37 («**Chemiewaffenübereinkommen**»).

### **3. Weitere Dokumente**

THE AMERICAN LAW INSTITUTE, Restatement of the Law Fourth, The Foreign Relations Law of the United States: Selected Topics in Treaties, Jurisdiction and Sovereign Immunity, St. Paul: The American Institute Publishers 2018 («**Restatement (Fourth) of the Foreign Relations Law**»).

#### **B. Einführungsfälle**

*Zum Territorialitätsprinzip:*

**Einführungsfall 1:** *Lotus-Fall* (StIGH, *The Lotus Case [Frankreich v. Türkei]*, PCIJ Ser. A No. 10 [1927]): Bei einem Zwischenfall auf Hoher See, in den zwei Dampfer unter französischer bzw. türkischer Flagge verwickelt waren, kamen Mitglieder der türkischen Besatzung ums Leben. Die türkischen Behörden eröffneten in der Folge gegen den französischen Schiffsoffizier ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung, das in eine Verurteilung zu Haft und Buße mündete. Frankreich behauptete, die Durchführung dieses Strafverfahrens sei völkerrechtswidrig. Kein völkerrechtlich anerkannter Rechtstitel verleihe einem Staat die strafrechtliche Zuständigkeit für Handlungen, die sich außerhalb seines Hoheitsgebiets ereignen. Demgegenüber vertrat die Türkei die Ansicht, ein Staat könne seine Jurisdiktion ausüben, solange er dadurch keine völkerrechtliche Schranke verletze. Einer expliziten völkerrechtlichen Ermächtigung bedürfe es nicht. Der Fall wurde dem StIGH zur Beurteilung unterbreitet.

**Einführungsfall 2:** *Zuchtvieh-Export-Fall* (EuGH, Rs. C-424/13, *Zuchtvieh-Export*, Urteil vom 23.4.2015, EU:C:2015:259, insb. Rdn. 52–54; Verordnung [EG] Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport). Die deutsche Firma Zuchtvieh-Export GmbH beantragte bei der Behörde der Stadt Kempten die Freigabe des Grenzübertritts von 62 Rindern, die nach Usbekistan transportiert werden sollten. Die Strecke beträgt ca. 7000 km, geplant war eine neuntägige Fahrt. Die Behörde verweigerte die Genehmigung, da der Transporteur kein überzeugendes Fahrtenbuch vorlegen konnte. Die einschlägige EU-Verordnung zum Tiertransport verlangt angemessene Transportbedingungen und Pausen, die vorher geplant werden müssen, was in einem Fahrtenbuch nachzuweisen ist. Der EuGH stellte im Wege der Vorabentscheidung fest, dass die EU-Verordnung auf den Transport, der in der EU beginnt, aber durch Weißrussland, Kasachstan und Usbekistan führt, anwendbar sei. Ist dies mit Völkerrecht vereinbar? Wie kann die Einhaltung der europäischen Standards sichergestellt werden?

*Zum Wirkungsprinzip:*

**Einführungsfall 3:** *Zellstoff-Fall* (EuGH, verb. Rs. 89, 104, 114, 116, 117 und 125 bis 129/85, *Ahlström Osakeyhtiö und andere v. Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Urteil vom 27.9.1988, EU:C:1988:447, Rdn. 15–23). Zellstoffhersteller in Kanada, USA, Schweden und Finnland hatten ihre Preise abgestimmt. Diese Wettbewerbsbeschränkung hatte Auswirkungen innerhalb der EU. Die Europäische Kommission hatte eine Geldbuße verhängt. Die Zellstoffhersteller rügten, dass die Ausübung der Jurisdiktion extraterritorial und somit völkerrechtswidrig sei. Wie könnte die Jurisdiktion der EU begründet werden?

*Zum Universalitätsprinzip:*

**Einführungsfall 4:** a) Vor dem OLG Koblenz läuft seit 2020 der weltweit erste Prozess zur Staatsfolter in Syrien gegen zwei ehemalige syrische Geheimdienst-Funktionäre. Die Taten

sollen in den Jahren 2011 und 2012 in einem Gefängnis in Damaskus erfolgt sein. Die beiden Beschuldigten waren in Deutschland im Februar 2019 festgenommen worden. Der Hauptangeklagte wurde 2021 zu viereinhalb Jahren Haft wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt (Revision hängig; Stand Sept. 2021). Dürfen deutsche Strafgerichte diese Strafverfahren führen?

b) Seit 2020 läuft am OLG Frankfurt ein Verfahren gegen einen mutmaßlichen Anhänger des sog. «Islamischen Staates». Der irakische Staatsbürger soll in Syrien, im Irak und in der Türkei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord an einem fünfjährigen jesidischen Mädchen und hierdurch Völkermord zum Nachteil der religiösen Minderheit der Jesiden und Jesidinnen sowie Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft begangen haben. Hatte die mit dem Fall betraute Bundesanwaltschaft die Kompetenz, den mutmaßlichen Täter anzuklagen?

*Zum Konzept der «Hoheitsgewalt» im Kontext von Menschenrechtsverträgen und für den Grundrechtsschutz:*

**Einführungsfall 5:** BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – **BND-Urteil** (*Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung*). Mit einer Verfassungsbeschwerde wandten sich ausländische Journalisten gegen die Neufassung des Bundesnachrichtendienst (BND)-Gesetzes aus dem Jahr 2016, das dem BND erstmalig die gesetzliche Grundlage lieferte, Telekommunikationsdaten von Ausländern im Ausland zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Können sich im Ausland abgehörte Ausländer und Ausländerinnen auf die Grundrechte des Kommunikationsgeheimnisses und der Meinungsfreiheit berufen? Wenn ja, warum? In welchem Umfang und in welchen Aspekten (Abwehrdimension?, Schutzpflichten?, Leistungsrechte?) finden die Grundrechte im Ausland Anwendung?

## **9. November 2021: Keine Vorlesung**

### **4. Vorlesung am 16. November 2021:**

#### **Staatsgebiet und Gebietsveränderungen, Staatenidentität und Staatennachfolge**

##### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen die verschiedenen Formen des originären und derivativen Gebietserwerbs, die Heilung von völkerrechtswidrigem Gebietserwerb und die Dekolonisierung, d.h. die Verselbständigung von Gebiete zu selbständigen Staaten. Sie verstehen gebietsrelevante Prinzipien wie das Effektivitätsprinzip und den Uti-possidetis-Grundsatz.
- Sie sind in der Lage, Situationen der Ausübung von Staatsgewalt auf fremdem Gebiet, wie z.B. im Rahmen der Verwaltungszession, der völkerrechtliche Pacht oder von Servituten, völkerrechtlich zu qualifizieren.

- 
- Sie kennen die Konzepte der Staatennachfolge (Sukzession) und der Staatenidentität (Kontinuität); und wissen, wie die Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, in Staatsvermögen bzw. -schulden, sowie in die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen erfolgt.

### **Literaturhinweise**

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 85–115.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 29–33, S. 46–49.

EPPING, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 77–85, 91–121, 139–155, 174–209.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 197–211, 239–243.

KAU, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 239–245, 250–265.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 86–99, 110–115, 198–208.

#### **2. Quellen**

Satzung des Völkerbunds, abgeschlossen am: 28.06.1919, in Kraft getreten am: 10.01.1920 («**Völkerbundsatzung**»).

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands, abgeschlossen am: 31.08.1990, in Kraft getreten am: 29.09.1990 («**Einigungsvertrag**»).

Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von Staaten, abgeschlossen am: 08.04.1978 (*noch nicht in Kraft, Stand: Sept. 2021*).

Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge, abgeschlossen am: 23.08.1978, in Kraft getreten am: 06.11.1996.

#### **B. Einführungsfälle**

**Einführungsfall 1:** *Palmas-Fall* (Permanent Court of Arbitration, *Island of Palmas Case [Netherlands v. USA]* [1928], Schiedsspruch vom 2. April 1928, Case No. 1925–01). Die USA und die Niederlande befanden sich zu Anfang des letzten Jahrhunderts im Streit um die Gebietshoheit über die in der Celebes-See gelegene Insel Palmas. Spanien hatte nach dem spanisch-amerikanischen Krieg u.a. auch sein Kolonialreich in den Philippinen vertraglich an die USA abgetreten, wobei die strittige Insel ebenfalls von der Abtretung erfasst wurde. Im Jahr 1906 entdeckten die amerikanischen Behörden, dass die Insel von den Niederlanden als Teil ihres Kolonialreichs in Niederländisch-Indien beansprucht wurde. Der Einzelschiedsrichter Max Huber (Mitglied des Ständigen Schiedshofs) sollte darüber befinden, ob Palmas zum Staatsgebiet der USA oder der Niederlande zähle.

**Einführungsfall 2 zur Dekolonisierung:** Westsahara und Ceuta und Melilla

IGH, *Western Sahara*, Gutachten vom 16. Oktober 1975, ICJ Reports [1975], S. 12 ff.

War das Gebiet vor der Kolonisierung durch Spanien *terra nullius*? Hatte die Westsahara ein Recht auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung (gegenüber Marokko oder Mauretanien)?

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Die Städte Melilla und Ceuta in Nordafrika sind umgeben von Marokko. Sie stehen seit 1497 (Eroberung Melillas) bzw. 1580 (Übergang Ceutas im Zuge der Personalunion mit Portugal, 1668 durch den Spanisch-Portugiesischen Friedensvertrag bestätigt) unter Kontrolle Spaniens. Spanien stützt seinen Gebietsanspruch darüber hinaus auf die Einwilligung Marokkos im Zuge mehrerer Grenzverträge und auf den Willen der Bevölkerung. Flüchtlinge versuchen regelmäßig über den Grenzzaun zu klettern. Dürfen sie von spanischer Polizei ohne Prüfung eines Asylanspruchs zurück geschoben werden (pushback)? Ist Spanien hier an die EMRK gebunden?

EGMR (GK), *N.D. und N.T. v. Spanien*, 13.2. 2020, BeschwNr. 8675/15 u. 8697/15.

Norm: Art. 4 des 4. ZP zur EMRK (Beck dtV Nr. 13 b).

**Einführungsfall 3 zu uti possidetis:** *Frontier-Dispute-Fall* (IGH, *Case Concerning the Frontier Dispute [Burkina Faso v. Republik Mali]*, Urteil vom 22.12.1986, ICJ Reports [1986], S. 554 ff., Rdn. 20–26. Burkina Faso und Mali (beides ehemalige französische Kolonien) unterbreiteten dem IGH eine Grenzstreitigkeit zur Entscheidung. Der Grenzverlauf war von der Kolonialmacht Frankreich festgelegt worden. Der Gerichtshof stützte sich in seinem Urteil auf den Uti-possidetis-Grundsatz. Welche Funktion hat dieser Grundsatz?

### Einführungsfall 4 zur Annexion: Krim

Im März 2014 verleibte sich Russland unter Einsatz von Waffengewalt die zur Ukraine gehörende Halbinsel Krim ein. Es wurde ein Referendum unter Militärpräsenz durchgeführt, in dem die Bevölkerung der Krim mehrheitlich für den Anschluss an Russland stimmte. Die Krim wurde mit einem bilateralen Vertrag und einem russischen Gesetz der russ. Föderation angeschlossen. Die Bewohner wurden kraft Gesetz russische Staatsbürger, wenn sie nicht innerhalb eines Monats bei russischen Behörden widersprachen.

Dokument: GV Res 68/262 vom 27. März 2014.

Rechtsfolgen für die Krimbewohner: Eine Krimtatarin stellte einen Asylantrag in Deutschland. Sie werde diskriminiert und teilweise auch bedroht und sei gezwungen worden, einen russischen Pass anzunehmen. Ist sie schutzbedürftig oder kann/muss sie den Schutz der Ukraine annehmen? (Urteil des VG Ansbach vom 13.12.2017, AN 4 K 16.32281).

### Einführungsfall 5 zum völkerrechtlichen Status von Hong Kong:

*Joint Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the People's Republic of China on the Question of Hongkong* 1984, seit 1997 in Kraft.

Art. 3: "The Government of the People's Republic of China declares that the basic policies of the People's Republic of China regarding Hong Kong are as follows: (...)

(5) The current social and economic systems in Hong Kong will remain unchanged, and so will the life-style. **Rights and freedoms**, including those of the person, of speech, of the press, of assembly, of association, of travel, of movement, of correspondence, of strike, of choice of occupation, of academic research and of religious belief will be ensured by law in the Hong Kong Special Administrative Region. Private property, ownership of enterprises, legitimate right of inheritance and foreign investment will be protected by law."

(...)

(12) The above-stated basic policies of the People's Republic of China regarding Hong Kong and the elaboration of them in annex I to this Joint Declaration **will be stipulated, in a Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China**, by the National People's Congress of the People's Republic of China, and they will remain unchanged for 50 years."



**Einführungsfall 6 zur Sezession:** Im Februar 2008 erklärte die serbische Provinz Kosovo gegen den Willen Serbiens ihre Unabhängigkeit. Eckdaten der Vorgeschichte sind folgende: Im Zuge der Auflösung Jugoslawiens hatte die kosovo-albanische Führung die EU aufgefordert, einen Staat Kosovo anzuerkennen. Die Badinter-Kommission erklärte jedoch im Gutachten Nr. 1 die Provinzen Kosovo und Vojvodina nicht als anerkennungsfähig. Nach dem Kosovo-Einsatz der NATO (1999) war Kosovo auf der Basis der SR-Resolution 1244 (1999) unter UNMIK-Verwaltung gestellt worden, mit militärischer Absicherung durch die KFOR unter Beteiligung der NATO. Die SR-Resolution 1244 bestätigte in der Präambel die «Souveränität und territoriale[...] Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawiens». Andererseits wurde eine «substantielle [...] Autonomie und tatsächliche[...] Selbstverwaltung des Kosovos» angestrebt.

Die Kosovo-Albaner und -Albanerinnen unterscheiden sich in ethnischer und religiöser Hinsicht von der serbischen Bevölkerung. Sie waren unter der Herrschaft Serbiens seit den 1980er-Jahren massiv diskriminiert worden. Mit einer Verfassungsänderung von 2006 wurde Kosovo zum untrennbaren Bestandteil Serbiens erklärt. Von der Volksabstimmung zu dieser Verfassungsänderung waren die kosovarischen Bürger und Bürgerinnen ausgeschlossen. Die internationalen Verhandlungen zur Schaffung eines autonomen Status innerhalb Serbiens waren gescheitert. Andererseits kam es in der Provinz Kosovo zu Diskriminierungen von Angehörigen der serbischen und Roma-Bevölkerung. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 ist UNMIK noch präsent. Die SR-Resolution 1244 (1999) gilt unbefristet.

Am 22.7.2010 erstattete der IGH auf Antrag der UN-Generalversammlung ein Rechtsgutachten (IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Gutachten vom 22.7.2010, ICJ Reports [2010], S. 403 ff.). Er befand, dass die unilaterale Unabhängigkeitserklärung des Kosovo das Völkerrecht nicht verletze. War die Sezession völkerrechtswidrig? Durfte Deutschland den Kosovo anerkennen? Welche Rechtsfolgen hat die Nichtanerkennung durch Russland?

## **5. Vorlesung am 23. November 2021:**

### **Die Rechtsquellen des Völkerrechts (außer den völkerrechtlichen Verträgen)**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen die verschiedenen Rechtsquellen des Völkerrechts, die neben den völkerrechtlichen Verträgen existieren: Völkergewohnheitsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze, einseitige Rechtsakte und rechtsverbindliche Akte internationaler Organisationen. Sie sind in der Lage, rechtserhebliche Akte völkerrechtlich zu qualifizieren.
- Sie kennen die zwei Kategorien besonders «starker Normtypen», nämlich Ius-cogens-Normen sowie Normen mit Erga-omnes-Wirkung.
- Sie kennen den Begriff des Soft Law und können diese rechtlich nicht verbindlichen Normen von rechtsverbindlichen Normen unterscheiden.

---

*Literaturhinweise*

**1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 117–145.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 107–121.

DÖRR, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 536–588.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 156–181.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 9–10, 39–55.

VITZTHUM, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 60–69.

**2. Quellen**

Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 12.12.2001 durch Resolution A/RES/56/83 («**ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit**»); insb. Art. 42 und 48.

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»); insb. Art. 25 und 103.

Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, angenommen an der Konferenz von Marrakesch vom 10.-11.12.2018, von der UN-Generalversammlung angenommen am 19.12.2018 durch Resolution A/RES/73/195 («**Migrationspakt**»).

Montreux-Dokument über private Militär- und Sicherheitsfirmen, angenommen am: 17.12.2008.

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, abgeschlossen am: 17.07.1998, in Kraft getreten am: 01.07.2002 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 44; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 48 (Auszug) («**ICC-Statut**»); insb. Art. 21.

Statut des Internationalen Gerichtshofs, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 31; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 37 («**IGH-Statut**»); insb. Art. 38.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, abgeschlossen am: 22.05.1969, in Kraft getreten am: 27.01.1980 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 6; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 5 («**WVK**»), insb. Art. 53 und 61.

**B. Einführungsfälle**

**Einführungsfall 1:** *Nicaragua-Fall* (IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* [*Nicaragua v. USA*], «Merits», Urteil vom 27. Juni 1986, ICJ Reports [1986], S. 14 ff.). Nicaragua rügte vor dem IGH eine Verletzung des Gewaltverbots durch die USA, indem diese oppositionellen Gruppen (Contras) in Nicaragua logistisch und strategisch unterstützt hätten. Der IGH durfte den Rechtsstreit zwischen Nicaragua und den USA nur anhand von völkergewohnheitsrechtlichen Normen entscheiden,

weil ein Vorbehalt der USA zu ihrer Erklärung betreffend die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH die Anwendung der UN-Charta ausschloss. Somit musste der IGH vorab prüfen, ob das Gewaltverbot nicht nur kraft Vertrags (UN-Charta), sondern auch als Völkergewohnheitsrecht gilt.

**Einführungsfall 2:** *Nuklearwaffen-Gutachten* (IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 8.7.1996, ICJ Reports [1996], S. 226 ff.). Die UN-Generalversammlung unterbreitete dem IGH die Frage, ob die Drohung mit dem Einsatz bzw. der effektive Einsatz von Kernwaffen völkerrechtswidrig sei. Das Gericht prüfte u. a., ob ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen bestehe.

**Einführungsfall 3:** *Nuklear-Test-Fälle* (IGH, *Nuclear Test Cases [New Zealand v. France]*, Urteil vom 20.12.1974, ICJ Reports [1974], S. 253 ff.). Im Jahr 1974 gab die französische Regierung nach langjähriger Praxis der Durchführung atmosphärischer Atomtests über dem Pazifischen Ozean eine offizielle Erklärung ab, die auch Neuseeland und Australien zugestellt wurde und Folgendes beinhaltete: Frankreich werde noch in diesem Sommer in der Lage sein, Unterwasseratomtests durchzuführen, und aus diesem Grund handle es sich bei den laufenden atmosphärischen Tests um die letzten dieser Art. Der IGH musste diese einseitige Erklärung rechtlich qualifizieren.

**Einführungsfall 4:** *Al-Adsani-Fall* (EGMR, *Al-Adsani v. Vereinigtes Königreich*, Beschw. Nr. 35763/97, Urteil der Großen Kammer vom 21.11.2001). Der kuwaitisch-britische Staatsangehörige Sulaiman Al-Adsani klagte vor englischen Gerichten auf Schadenersatz wegen behaupteter Folterungen durch kuwaitische Sicherheitsbeamte. Das englische letztinstanzliche Gericht trat auf die Klage nicht ein mit der Begründung, dass der Staat Kuwait vor den englischen Gerichten Staatenimmunität genießt. Die Grundsätze der Staatenimmunität sind Völkergewohnheitsrecht. Demgegenüber hat das Folterverbot den Rang von *Ius cogens*. Die Frage war, ob die Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht unter Verweis auf die Staatenimmunität das Justizgrundrecht auf Zugang zu einem Gericht aus Art. 6 EMRK verletzte.

**Einführungsfall 5:** Der UN-Sicherheitsrat verpflichtete in verschiedenen Resolutionen, die z. B. die Taliban/Al Qaida oder das Regime Saddam Husseins im Irak betrafen, die UN-Mitgliedstaaten dazu, namentlich gelistete Personen mit Reiseverboten zu belegen und ihre Konten einzufrieren.

a) *Kadi-Fall*: Herr Kadi, wohnhaft in Saudi-Arabien, fiel unter die Taliban-Resolution des UN-Sicherheitsrates, Res. 1267 (1999). Die EU setzte die SR-Resolution durch Erlass verschiedener Verordnungen um. Kadi u. a. erhoben vor den europäischen Gerichten eine Nichtigkeitsklage gegen die sie betreffende EU-Verordnung. Der EuGH stellte (in zweiter Instanz) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Rechts auf Eigentum der Kläger fest (EuGH, verb. Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, *Kadi u. a. v. Rat und Kommission*, Urteil vom 3.9.2008, EU:C:2008:461).

War die EU an die UN-Charta und die SR-Resolutionen gebunden? Siehe hierzu Art. 25 und 103 UN-Charta und Art. 351 AEUV. Durften europäische Gerichte überprüfen, ob die SR-Resolutionen rechtmäßig waren? (Dazu Rdn. 287 des Urteils.) Welche Rechtsakte überprüfte der EuGH genau und anhand welchen Maßstabes? (Dazu EuGH, Rdn. 290, 326 und 330 des Urteils.) In welcher Normenhierarchie stehen die UN-Charta, das europäische Primärrecht und das europäische Sekundärrecht? (Dazu Rdn. 306–309 des Urteils.) Warum ist die gerichtliche Überprüfung durch den EuGH erforderlich? (Dazu Rdn. 281–284 und 316 des Urteils.)

Nachdem der EuGH die Verordnung, soweit sie Herrn Kadi und die anderen Kläger betraf, für nichtig erklärt hatte, strich der UN-Sicherheitsrat Kadi nicht von der Liste. Die Europäische Kommission gab Kadi Gelegenheit zur Äußerung; er konnte jedoch die Kommission nicht von seiner Nichtbeteiligung an Aktivitäten der Al Qaida überzeugen. Die Kommission erließ deshalb eine neue Verordnung, welche die Sanktionen gegen Kadi aufrechterhielt. Kadi focht auch diese Verordnung an. Das EuG und dann in zweiter Instanz der EuGH bejahten eine Verletzung der Verteidigungsrechte und eine Verletzung des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes und erklärten die Verordnung für nichtig (EuGH, Kommission u. a. v. Kadi, verb. Rs. C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, Urteil vom 18.7.2013, EU:C:2013:518). Kadi wurde mittlerweile von der Sanktionenliste gestrichen.

b) *Nada*-Fall: Auch Herr Nada, wohnhaft in der italienischen Exklave Campione im Tessin, fiel unter die Taliban-Resolution. Die Schweiz sah sich an die Sanktionsbeschlüsse des UN-Sicherheitsrats gebunden und setzte diese mit einem Einreise- bzw. Durchreiseverbot gegen Nada um. Aufgrund der Reisebeschränkungen konnte der unter gesundheitlichen Problemen leidende Nada die Enklave Campione ab 2003 nicht mehr verlassen und war damit in seinem Lebensraum faktisch auf ein Gebiet von ca. 1,6 km<sup>2</sup> begrenzt. Vor dem EGMR rügte er u. a. eine Verletzung seines Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens (Art. 8 EMRK). Der EGMR stellte eine Verletzung der EMRK fest und entschied, dass sich EMRK-Staaten nicht auf den rechtsverbindlichen Charakter von SR-Resolutionen berufen können, um sich ihrer Pflichten aus der Konvention zu entledigen. Vielmehr hätte die Schweiz im Rahmen der Umsetzung der Resolutionen (hier SR-Resolution 1267 [1999] und 1333 [2000]) ihren Spielraum ausschöpfen und alle ihr möglichen, auch diplomatische Maßnahmen ergreifen müssen, um der besonderen Situation Nadas in EMRK-konformer Weise im Einzelfall genügend Rechnung zu tragen (EGMR, *Nada v. Schweiz*, Beschw. Nr. 10593/08, Urteil der Großen Kammer vom 12.9.2012, Rdn. 168–198).

c) *Al-Dulimi*-Fall: Der irakische Staatsbürger Al-Dulimi, wohnhaft in Jordanien, betreibt die Firma Montana Management und unterhält Konten in der Schweiz. Er fiel unter SR-Resolution 1483 (2003), welche UN-Mitgliedstaaten verpflichtete, Gelder von Saddam Hussein, dessen Familienmitgliedern sowie von hohen Funktionären des alten Regimes einzufrieren. Al-Dulimi klagte zunächst vor schweizerischen Gerichten. Das schweizerische Bundesgericht trat jedoch unter Verweis auf die Bindung der Schweiz an SR-Resolutionen nicht auf die Beschwerde ein. Al-Dulimi klagte daraufhin vor dem EGMR, der eine Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht) feststellte. Die Große Kammer verpflichtete die Schweizer Gerichte dazu, zu prüfen, ob die Auflistung einer Person willkürlich war (EGMR, Beschw. Nr. 5809/08, *Al-Dulimi u. a. v. Schweiz*, Urteil der Großen Kammer vom 21.6.2016).

## **6. Vorlesung am 30. November 2021:**

### **Das Recht der Verträge**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- 
- Die Studierenden kennen die Rechtsfigur des völkerrechtlichen Vertrags sowie die Rechtsgrundlagen und zentrale Konzepte im Zusammenhang mit dem Vertragsrecht (u.a. der Grundsatz pacta sunt servanda).
  - Sie verstehen das Verfahren des Vertragsabschlusses bis zum Inkrafttreten eines Vertrages; und wem gemäß Völkerrecht die Kompetenz zum Vertragsabschluss zukommt.
  - Sie sind in der Lage, einen völkerrechtlichen Vertrag nach den völkerrechtlichen Regeln (Art. 31 ff. WVK) auszulegen.
  - Sie kennen die völkerrechtlichen Regeln betreffend die Vertragsänderung. Sie kennen die Gründe, die zur Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge führt und können die Nichtigkeits- von den Anfechtbarkeitsgründen unterscheiden. Sie verstehen die verschiedenen Beendigungs- und Suspendierungsgründen.
  - Sie verstehen das Rechtsregime der Vorbehalte (Art. 19 ff. WVK); und sind in der Lage, die Zulässigkeit und die Rechtsfolgen eines Vorbehalts zu beurteilen.
  - Sie können die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkervertraglichen Norm prüfen.
  - Sie kennen Verträge mit besonderer Struktur (Verfassungsverträge u. Ä.).

### *Literaturhinweise*

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 147–197.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 80–106.

HEINTSCHEL VON HEINEGG, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 453–535.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 128–156.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 14–49, 128–137.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 10–39.

VITZTHUM, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 50–60.

#### **2. Quellen**

Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, abgeschlossen am: 29.09.1938, in Kraft getreten am: 29.09.1938 («**Münchener Abkommen**»).

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»); insb. Art. 102.

Nordatlantikvertrag, abgeschlossen am: 04.04.1949, in Kraft getreten am: 24.08.1949 («**NATO-Vertrag**»).

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, abgeschlossen am: 21.03.1986 (*noch nicht in Kraft, Stand: Sept. 2021*) («**WVKIO**»).

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, abgeschlossen am: 22.05.1969, in Kraft getreten am: 27.01.1980 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 6; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 5 («WVK»).

Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge, abgeschlossen am: 23.08.1978, in Kraft getreten am: 06.11.1996.

### **3. Weitere Dokumente**

IGH, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28. Mai 1951, ICJ Reports (1951), S. 24 ff.

Menschenrechtsausschuss (IPBürgR), Allgemeine Bemerkung (General Comment) 24 [52] vom 2. November 1994 zu **Vorbehalten** bezüglich der Ratifizierung oder des Beitritts der Konvention, ihrer Zusatzprotokolle oder einer Erklärung gemäß Art. 41 der Konvention (UN Doc. CCPR/C/21/Rev. 1/Add. 6).

StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Gutachten vom 3. März 1928, PCIJ Ser. B, No. 15.

UN-Sozialausschuss (IPwskR), Allgemeine Bemerkung (General Comment) 3 [5] vom 14. Dezember 1990 zur Art der Verpflichtungen der Vertragsstaaten (Art. 2 Abs. 1).

### **B. Einführungsfälle**

*Zur Vertragsauslegung:*

**Einführungsfall 1:** Im *LaGrand-Fall* (IGH, *LaGrand Case [Germany v. USA]*, Urteil vom 27.6.2001, ICJ Reports [2001], S. 466 ff.) hatte der IGH u. a. folgende Vertragsauslegungsfragen zu entscheiden: Enthält Art. 36 WÜK einzig Rechte des Entsendestaates eines Konsuls oder gewährt er einer Einzelperson subjektive Rechte? Ist Art. 41 IGH-Statut dahingehend auszulegen, dass die Anordnung vorläufiger Maßnahmen durch den IGH verbindlich ist?

**Einführungsfall 2:** EGMR (GK), *Hassan gg. VK*, Urteil v. 16. September 2014, Beschwerdenr. 29750/09.

Während des bewaffneten Konflikts (2003) wurde der Iraker Tarek Hassan durch das britische Militär gefangen genommen und im Camp Bucca im Südosten des Iraks inhaftiert. Hassan wurde tot gefunden und sein Körper wies Male von Folter und Hinrichtung auf. Sein Bruder erhob Klage gegen das VK vor dem EGMR.

Der EGMR musste entscheiden, ob eine nach dem humanitären Völkerrecht zulässige Internierung einer Person (entweder als Kriegsgefangener oder als gefährliche Zivilperson nach den Vorschriften der III. bzw. IV Genfer Konvention) auch nach der EMRK rechtmässig ist.

Muss der EGMR die EMRK im Lichte des humanitären Völkerrechts auslegen? Darf eine solche systemische Auslegung vor dem Hintergrund des humanitären Völkerrechts dazu führen, dass die Internierung im bewaffneten Konflikt, entgegen dem Wortlaut, rechtmässig i.S.v. Art. 5 EMRK ist? Spielt es eine Rolle, ob der Konventionsstaat eine Derogationserklärung nach Art. 15 EMRK abgeben hat?

Normen: Art. 5 Abs. 1 EMRK; Art. 15 EMRK; Art. 31 Abs 3 lit. c) WVK.

*Zur Vertragsänderung:*



---

**Einführungsfall 3:** Am 24.4.1999 vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten auf einer Gipfelkonferenz in Washington das «Neue Strategische Konzept» der NATO. Handelte es sich um eine formlose Änderung des NATO-Vertrages?

*Zur Vertragsbeendigung:*

**Einführungsfall 4:** Kündigung der Pariser Klimaabkommens durch US Präsident Trump.

Am 4. November 2016 trat das Pariser Klimaabkommen für die USA in Kraft. Am 4. November 2019 reichten die USA die formelle Benachrichtigung ihres Rückzugs ein.

**Art. 28 Pariser Klimaabkommen (zur Unterschrift aufgelegt am 22 April 2016)**

“1. At any time after three years from the date on which this Agreement has entered into force for a Party, that Party may withdraw from this Agreement by giving written notification to the Depositary.

2. Any such withdrawal shall take effect upon expiry of one year from the date of receipt by the Depositary of the notification of withdrawal, or on such later date as may be specified in the notification of withdrawal.

3. Any Party that withdraws from the Convention shall be considered as also having withdrawn from this Agreement.”

(Hinweis: US Präsident Biden erklärte den Wiederbeitritt am 20. Januar 2021).

**Einführungsfall 5:** *Gabčíkovo-Nagymaros-Staudamm-Fall* (IGH, *Case Concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project [Hungary v. Slovakia]*, Urteil vom 25.9.1997, ICJ Reports [1997], S. 7 ff.). Ungarn und die damalige Tschechoslowakei schlossen einen völkerrechtlichen Vertrag über den Bau eines gemeinsamen Staudamms. In Ungarn veränderte sich das Umweltbewusstsein und die Regierung erkannte den ökologischen Schaden, den der Staudamm anrichten würde. Konnte Ungarn sich von dem Vertrag lösen?

*Zu Vorbehalten:*

**Einführungsfall 6:** *Belilos-Fall* (EGMR, *Belilos v. Schweiz*, Beschw. Nr. 10328/83, Urteil vom 29.4.1988). Die Studentin Belilos war angeblich auf einer ungenehmigten Demonstration in Lausanne gewesen. Sie bestritt aber ihre Teilnahme. Dennoch wurde eine Busse verhängt, die von der städtischen Polizeikommission Lausanne bestätigt wurde. Dagegen war nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Strafkassationsabteilung des Waadtländer Kassationsgerichts statthaft. Dieses war an die Tatsachenfeststellung der Polizeikommission gebunden und hielt die Busse aufrecht, obwohl Frau Belilos nach wie vor behauptete, gar nicht anwesend gewesen zu sein. Frau Belilos gelangte an den EGMR und rügte eine Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf den gesetzlichen Richter). Zu Art. 6 EMRK hatte die Schweiz bei der Ratifikation der EMRK 1974 eine «Erklärung» abgegeben: Es reiche zur Erfüllung der Garantie des Art. 6 EMRK eine einzige «letztinstanzliche richterliche Prüfung» aus. War diese Erklärung eine Auslegungserklärung oder ein Vorbehalt? War sie zulässig? Siehe Art. 57 EMRK. Welche Instanz ist befugt, die Frage der Zulässigkeit zu entscheiden?

**Einführungsfall 7:** *Deutscher Vorbehalt zu Art. 5 FP zum IpbpR*. UN-Menschenrechtsausschuss, Individualmitteilung Nr. 3232/2018 vom 28.11.2019 (CCPR/C/127/D/3232/2018).

Mohammad Yousuf Osman, geboren in Afghanistan, hatte eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland und wollte in Deutschland Medizin studieren. Nachdem er erfolgreich einen Test gemacht hatte, der ihn für die Zulassung zum Medizinstudium an deutschen Universitäten

berechtigte, bewarb er sich in Hannover – allerdings ohne Erfolg. Das Gericht wies seine Klage mit der Begründung zurück, dass außerkapazitäre Plätze nicht an ausländische Bewerber vergeben werden dürften. Die Bundesregierung verwies auf ihren Vorbehalt zum Fakultativprotokoll.

**Normen:** Art. 2 und 26 UN-Zivilpakt; Art. 5 FP I; Art. 13 IpwskR.

Deutsche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum UN-Zivilpakt (1993) (BGBl. 1994, Teil II, 311).

„Die Bundesrepublik Deutschland bringt einen Vorbehalt im Hinblick auf *Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a* dahingehend an, dass *die Zuständigkeit des Ausschusses nicht für Mitteilungen gilt,*

a) die bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurden,

b) mit denen eine Rechtsverletzung gerügt wird, die in Ereignissen vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland ihren Ursprung hat, oder

c) *mit denen eine Verletzung des Artikels 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gerügt wird, wenn und soweit sich die gerügte Verletzung auf andere als im vorgenannten Pakt garantierte Rechte bezieht.*“

*Zur unmittelbaren Anwendbarkeit:*

**Einführungsfall 8:** Studiengebühren. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2. Senat, 16.02.2009, AZ: 2 S 1855/07; BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2010, Az: 6 C 9/09.

2005 trat das bw Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und anderer Gesetze in Kraft, das ab dem Sommersemester 2007 die Erhebung allgemeiner Studiengebühren für „grundständige Studiengänge und für konsekutive Masterstudiengänge“ an staatlichen Hochschulen und an Berufsakademien in Höhe von 500 € je Semester vorsah. Gestützt auf dieses Gesetz verpflichtete die Pädagogische Hochschule Freiburg die Klägerin für die weitere Dauer ihres Studiums zur Zahlung der Studiengebühr. Hiergegen wandte sich die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Freiburg. Dabei berief sie sich u.a. auf **Art. 13 Abs. 2 lit. c) IpwskR.**

## **7. Vorlesung am 7. Dezember 2021:**

### **Deutschland im Völkerrecht**

#### **A. Einstieg**

##### **Lernziele**

- Die Studierenden kennen die Theorien des Monismus und Dualismus zum Verhältnis von nationalem Recht und Völkerrecht.
- Sie kennen die Theorien zur Umsetzung des Völkerrechts in innerstaatliches Recht, verstehen, wie die Umsetzung von Völkerrecht in innerstaatliches Recht erfolgt und kennen die erforderlichen Rechtsgrundlagen.
- Sie verstehen, wie die Verteilung der Verbands- und Organkompetenz im Bereich der auswärtigen Gewalt ausgestaltet ist.

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

- Sie können Rang und Geltung von völkerrechtlichen Verträgen und Völkergewohnheitsrecht im innerstaatlichen Recht bestimmen und verstehen, wann Völkerrecht unmittelbar anwendbar und einklagbar ist.
- Sie kennen die Vorrangregeln im Falle eines Konflikts zwischen einer völkerrechtlichen und innerstaatlichen Norm sowie den der Konfliktvermeidung dienenden Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit und internationalen Offenheit.
- Sie haben einen Überblick über folgende Problembereiche: Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte (wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt); Inhalt und Grenzen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung; Treaty Override; extraterritoriale Grundrechtsbindung des Staates.

### ***Literaturhinweise***

#### **1. Lektüre (alternativ)**

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 217–234.

SCHWEITZER/DEDERER, Staatsrecht III, 12. Aufl. 2020

S. 65-70: offene Staatlichkeit

S. 230-272: Einbezug von Völkerrechtsquellen in die dt Rechtsordnung.

S. 355-367 zu den Verbandskompetenzen (Bund – Länder) und Organkompetenzen auf Bundesebene.

S. 367-371: Auslandseinsätze des Bundeswehr

CALLIESS, Staatsrecht III, 2. Aufl. 2018,

S. 64-93 zur Kompetenzverteilung;

S. 166-171 zu Auslandseinsätzen

oder aus:

GEIGER, Staatsrecht III, 7. Aufl. 2018, 378 S.

SAUER, Staatsrecht III, 4. Aufl. 2016, 228 S.

HERRMANN, Examens-Repetitorium Europarecht/Staatsrecht III, 7. Aufl. 2019, 123 S.

#### **2. Quellen**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. I S. 2048), insb. Art. 24, 25, 26, 32, 59, 87 a, 100 Abs. 2.

Lindauer Abkommen vom 14. November 1957.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, abgeschlossen am: 22.05.1969, in Kraft getreten am: 27.01.1980 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 6; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 5 («WVK»), insb. Art. 27 und 46.

#### **B. Einführungsfälle**

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

**Einführungsfall 1:** Die Bundeskanzlerin verständigt sich mit dem Präsidenten der Französischen Republik auf eine engere Zusammenarbeit der beiden Staaten in den Bereichen Bildung und Kultur. Ein deutsch-französisches Kulturabkommen sieht unter anderem vor, dass die Sprache des Partnerlandes in Gymnasien zukünftig als erste Fremdsprache vorgesehen werden soll. Darf der Bund den geplanten Vertrag schließen?

**Einführungsfall 2:** BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 – *Görgülü-Beschluss*.

Herr Görgülü ist Vater eines nichtehelichen Kindes, geboren im Sommer 1999. Die Mutter gab das Kind einen Tag nach der Geburt zur Adoption frei, ohne dass der Vater von der Geburt wusste. Als dieser von der Geburt erfuhr, begann er sich seinerseits um die Adoption zu bemühen. Andererseits stellten die Pflegeeltern einen Antrag auf Adoption. Das Oberlandesgericht Naumburg setzte am 20. Juni 2001 das Umgangsrecht des Vaters für ein Jahr aus und wies dessen Antrag ihm das Sorgerecht zu übertragen zurück. Das Bundesverfassungsgericht trat auf eine von Görgülü dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht ein. Dieser wandte sich an den EGMR, da er seine Rechte aus Art. 8 EMRK verletzt sah. Der EGMR gab seiner Beschwerde statt. Das OLG Naumburg weigerte sich in der Folge das Urteil umzusetzen, sowohl bezüglich des Sorgerechts, wie auch bezüglich des Umgangsrechts. Es argumentierte, das Urteil binde nur die Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt, nicht aber deren Organe. Das Urteil des Gerichtshofs sei für die nationalen Gerichte ein unverbindlicher Ausspruch. Herr Görgülü legte gegen das Urteil des OLG Naumburg beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde ein. **Fragen:** Welchen Rang hat die EMRK im deutschen Recht? Welche Wirkung hat ein Urteil des EGMR? Welche Staatsorgane bindet es? Welchen Rechtsschutz gibt es, wenn ein deutsches Gericht ein Urteil nicht anwenden/umsetzen will? Siehe dazu auch Art. 46 EMRK.

**Einführungsfall 3:** BVerfG, Urt. v. 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13, BVerfGE 148, 296 – *Streikverbot für Beamte*.

Die Beschwerdeführenden sind oder waren als beamtete Lehrkräfte an Schulen in verschiedenen Bundesländern tätig. Sie nahmen in der Vergangenheit während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen beziehungsweise Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft teil. Diese Teilnahme wurde durch die zuständigen Disziplinarbehörden geahndet, weil Beamten nicht streiken dürften. In den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren wandten sich die Bf. letztlich erfolglos gegen die Disziplinarverfügungen.

Siehe hierzu Art. 33 Abs 5 GG: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Der EGMR hatte zuvor in mehreren Urteilen gegen die Türkei festgestellt, dass die Koalitionsfreiheit nach Art. 11 EMRK grundsätzlich ein Streikrecht umfasse.

Welche Rechtsfolgen hatten diese EGMR-Urteile für Deutschland und für die Beurteilung durch das BVerfG?

(Hinweis: Das BVerfG bestätigte das Streikverbot. Eine Beschwerde gegen das Urteil des BVerfG ist beim EGMR hängig; Stand Sept. 2021).

**Einführungsfall 4:** BVerfG, Urt. v. 22. November 2001 – 2 BvE 6/99, BVerfGE 104, 151 – *NATO-Konzept*. Im April 1999 beschlossen die im NATO-Rat tagenden Staats- und Regierungschefs ein neues Strategische Konzept des Bündnisses. Die PDS-Fraktion im

Deutschen Bundestag stellte daraufhin den Antrag vor dem BVerfG, festzustellen, dass die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zu diesen Beschlüssen, ohne das verfassungsmäßig vorgeschriebene Zustimmungsverfahren beim Deutschen Bundestag einzuleiten, gegen Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG verstoßen und damit Rechte des Deutschen Bundestages verletzt habe. Das neue Strategische Konzept sei eine unzulässige Ausweitung des Bündniszweckes über die Verteidigung im Sinne des Art. 5 NATO-Vertrag hinaus, die vom NATO-Vertrag und vom dazu ergangenen Zustimmungsgesetz des Bundestages nicht gedeckt sei. Die Bundesregierung sei zur Wahrung der Rechte des Bundestages verpflichtet gewesen, vor Erteilung der Zustimmung die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG zu beteiligen. Das BVerfG hatte über die Erforderlichkeit einer Beteiligung des Deutschen Bundestags zu entscheiden.

**Einführungsfall 5:** BVerfG, Urt. v. 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – *BND-Urteil (Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung)*: Siehe **Vorlesung 3, Einführungsfall 7**.

**Einführungsfall 6: Drohnensteuerung via Ramstein:** BVerwG 6 C 7.19 - Urteil vom 25. November 2020.

In Ramstein (Rheinlandpfalz) existiert eine US Air Base. Die Rechtsgrundlagen für diese US Air Base sind:

1. der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte (23. Okt 1954).
2. das NATO Truppenstatut v. 19. Juni 1951.
3. das Zusatzabkommen zum NATO Truppenstatut vom 3 Aug. 1959.

Seit Juni 2004 besteht im Jemen ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt (**NIAC**) zwischen al-Qaida und der jemenitischen Regierung, die auf ihr Bitten von den USA unterstützt wird.

Via Ramstein haben die USA bewaffnete Drohneneinsätze im Jemen durchgeführt. In Ramstein werden *wahrscheinlich die Videos der Drohnen ausgewertet*; das konnte aber das OVG in tatsächlicher Hinsicht nicht feststellen.

Im Jahre 2012 töteten Drohnen auch Zivilisten. Nahe Angehörige der Opfer klagten daraufhin zunächst ohne Erfolg in den USA und anschließend in Deutschland. Die Kläger, selbst wohnhaft im Jemen, machen geltend, dass die via Ramstein ausgeführten bewaffneten amerikanischen Drohnenangriffe im Jemen völkerrechtswidrig seien, da sich diese nicht nur auf zulässige militärische Ziele beschränkten und das Unterscheidungsgebot des IHL verletzen.

Können sich die Kläger auf ihr Grundrecht auf Leben nach dem GG berufen? Ist Deutschland verpflichtet, die Nutzung der Air Base für derartige Drohneneinsätze durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden? Was könnte die Bundesregierung konkret tun? Wie streng können Gerichte die Bundesregierung überprüfen?

**Einführungsfall 7:** BVerfG, **Kunduz**, 18. Nov. 2020 – **2 BvR 477/17** –

Nach dem Sturz der Taliban nach 9/11 2001 richtet der UN Sicherheitsrat die Unterstützungstruppe ISAF ein. Der deutsche Bundestag beschloss die Entsendung deutscher Streitkräfte hieran (Art. 24 Abs 2 GG). Oberst K. hatte das Kommando über das Provinz-Wiederaufbau Team Kunduz“. Am 3. September 2009 entführten Taliban Kämpfer zwei deutsche Tanklastwagen. In der Nacht strandeten an den die Tanklasten auf einer Sandbank. Dem Oberst K. wurde durch Informanten sieben mal telefonisch bestätigt, dass sich auf der Sandbank nur Taliban und keine Zivilisten befinden. Oberst K gab in der Nacht – ohne spezielle Warnung der Bevölkerung – den Befehl zum Abwurf von Bomben. Die Bomben töteten zahlreiche Personen, die sich bei den Tankwagen aufhielten. Die Witwe eines

---

getöteten Mannes und der Vater zweier getöteter Knaben erhoben Klage gegen die Bundesrepublik auf Schadensersatz.

Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht (nach Völkerrecht; nach deutschem Recht)? Greift das Staatshaftungsrecht auch bei militärischen Auslandseinsätzen? Können sich die Beschwerdeführer auf Grundrechte des GG berufen? Ist Deutschland zu Schadensersatz verpflichtet?

Normen: Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 34 GG; § 839 Abs 1 BGB; Art. 3 IV. Haager Landkriegsabkommen; Art. 91 ZP I zu den Genfer Abkommen.

Hinweis: In EGMR (GK), *Hanan v Germany*, BeschwNr. 487/16, Urt. v. 16. Febr. 2021 prüfte der EGMR nur, ob Deutschland seine Untersuchungspflichten aus Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) erfüllt habe. Er hielt Art. 2 für anwendbar (Jurisdiktion gegeben), verneinte aber eine Verletzung von Art. 2 in der prozeduralen Dimension.

**Einführungsfall 8:** BVerfG, Beschl. v. 15. Dezember 2015 – 2 BvL 1/12, BVerfGE 141, 1 – *Treaty Override*. Im Ausgangsverfahren wandte sich ein Ehepaar gegen einen Einkommensteuerbescheid, der den gesamten Bruttoarbeitslohn des Mannes besteuerte, obwohl der Mann Teile des Lohns in der Türkei erwirtschaftet hatte. Die Kläger waren der Ansicht, dass dies eine Form der Doppelbesteuerung sei, die nach dem zwischen Deutschland und der Türkei beschlossenen und in deutsches Recht umgesetzten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem Jahr 1985 (DBA-Türkei 1985) verstoße. Im Jahre 2003 hatte der deutsche Gesetzgeber das Einkommenssteuergesetz allerdings dahingehend geändert, dass ein im Ausland erwirtschafteter Lohn – ungeachtet eines Doppelbesteuerungsabkommens – nur dann nicht in Deutschland besteuert wird, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis führen kann, dass der steuerberechtigte Drittstaat bereits besteuert hat oder auf die Besteuerung verzichtet hat (§ 50d Abs. 8 Satz 1 EStG). Streitentscheidend war also, ob die Regel «lex posterior derogat legi priori» auch auf in deutsches Recht umgesetzte völkerrechtliche Verträge Anwendung findet, oder ob der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes dem nicht vielmehr entgegensteht.

## **8. Vorlesung am 14. Dezember 2021:**

### **Die internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen die Rechtsbegriffe der internationalen Organisation, der supranationalen Organisation und der Nichtregierungsorganisation.
- Sie verstehen die Konzepte der Völkerrechtssubjektivität, der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit und der innerstaatlichen Rechtspersönlichkeit von internationalen Organisationen.
- Sie verstehen das Verhältnis zwischen den internationalen Organisationen und ihren Mitgliedstaaten.



- 
- Sie verstehen die Zuordnung von Kompetenzen zu internationalen Organisationen und zu ihren Organen und kennen das Problem des Ultra-vires-Handelns.
  - Sie verstehen die wichtigsten Fragen der Rechtserzeugung durch internationale Organisationen (Kompetenzen, Verfahren, Rechtswirkungen).
  - Sie haben einen Überblick über die völkerrechtliche Verantwortung internationaler Organisationen und kennen das Problem der Zurechnung von Völkerrechtsverletzungen (insb. von Menschenrechtsverletzungen).
  - Sie haben einen Überblick über das Problem der Staatennachfolge in Mitgliedschaftsrechte internationaler Organisationen.
  - Sie haben Grundkenntnisse zu den wichtigsten internationalen Organisationen.

### *Literaturhinweise*

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 243–279.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 49–57.

EPPING, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 232–357.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 101–112.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 232–267.

SCHMAHL, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 368–374.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 119–168.

#### **2. Quellen**

Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, abgeschlossen am: 22.07.1944, in Kraft getreten am: 27.12.1945 («**Weltbank-Abkommen**»).

Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 09.12.2011 durch Resolution A/RES/66/100 («**ARIO**»).

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»).

Nordatlantikvertrag, abgeschlossen am: 04.04.1949, in Kraft getreten am: 24.08.1949 («**NATO-Vertrag**»).

Satzung des Europarates, abgeschlossen am: 05.05.1947, in Kraft getreten am: 03.08.1949.

Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, abgeschlossen am: 22.07.1944, in Kraft getreten am: 27.12.1945 («**IWF-Abkommen**»).

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, abgeschlossen am: 15.04.1994, in Kraft getreten am: 01.01.1995 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 4; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 3 («WTO-Abkommen»).

Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (*Teil XIII des Versailler Vertrags*), abgeschlossen am: 28.06.1919, in Kraft getreten am: 10.01.1920.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, abgeschlossen am: 25.3.1957, in Kraft getreten am: 1.1.1958; nach Reformierung durch den Maastrichter Vertrag vom 7.2.1992 (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, «EGV»); nach Reformierung durch den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, «AEUV»).

Vertrag über die Europäische Union, abgeschlossen am: 7.2.1992, in Kraft getreten am: 1.11.1993 («Maastrichter Vertrag»); nach Reformierung durch den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 («EUV»).

### B. Einführungsfälle

**Einführungsfall 1:** *Reparation for Injuries-Fall* (IGH, *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Gutachten vom 11. April 1949, ICJ Reports [1949], S. 174 ff.). Nach der Ermordung Graf Bernadottes, eines UN-Vermittlers in Palästina, durch zionistische Terroristen richtete die UN-Generalversammlung 1948 an den IGH ein Ersuchen um ein Rechtsgutachten u. a. zu der Frage, ob die UN als Organisation die Kompetenz habe, in eigenem Namen internationale Ansprüche gegen Staaten geltend zu machen. Welche Erwägungen stellte der IGH an?

**Einführungsfall 2:** *Nuklearwaffen-Gutachten WHO* (IGH, *Legality of the Use by a State of Nuclear Weapons in Armed Conflict*, Gutachten vom 8.7.1996, ICJ Reports [1996], S. 66 ff.). Die WHO legte dem IGH die Frage zur Begutachtung vor, ob eine Androhung der Benutzung von Nuklearwaffen oder deren tatsächliche Anwendung Normen des Völkerrechts verletze. War dieser Antrag zulässig? Siehe Art. 96 UN-Charta; Art. 65 IGH-Statut.

#### Zur Zurechnung von Handlungen an IOs

**Einführungsfall 3: Massaker von Srebrenica - Zurechnungen.** Hoge Raad (Supreme Court), *Mothers of Srebrenica (Stichting) and other claimants v. The State of the Netherlands*, Judgment of 19 July 2019 (ECLI:NL:HR:2019:1284).

Nach dem Zerfall Jugoslawiens kam es in Bosnien-Herzegowina zwischen 1992 und 1995 zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den bosnischen Muslimen und den bosnischen Serben. Eine Resolution des UN-Sicherheitsrates (1993) erklärte die Stadt Srebrenica und ihre Umgebung zur „sicheren Zone“. Zur Sicherung dieser Zone wurden niederländische Batillions (Dutchbat) als Teil der United Nations Peace Forces (UNPROFOR) dort stationiert. Sie unterstanden der UN-Befehlsgewalt. Die Niederlande behielten die Befugnis, die Truppen zurückzurufen und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Tausende muslimische Männer und Jungen wurden von Serben ermordet. Waren Unterlassungen von Dutchbat den UN oder den Niederlanden zuzurechnen?

**Einführungsfall 4:** OVG Münster, Urt. v. 18.09.2014, Az: 4 A 2948/11 (*Atalanta*). Der somalische Kläger wurde in internationalen Gewässern im Golf von Aden von der Fregatte „Rheinland-Pfalz“ der deutschen Bundesmarine aufgegriffen und in Gewahrsam genommen, weil er unter Piraterei-Verdacht stand. Die Fregatte war Teil der EUNAVFOR-Anti-Piraterie-

---

Operation „Atalanta“. Die Operation „Atalanta“ hatte der Rat der Europäischen Union zur Durchführung von UN-Sicherheitsratsresolutionen als Maßnahme der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik (GASP) eingesetzt.

Auf Ersuchen deutscher Ministerien eruierte das Auswärtige Amt die Übernahme des Klägers durch Kenia. Die Vereinbarung zur Übernahme wurde im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der EU und Kenia getroffen. Die deutsche Fregatte übergab den Kläger an die kenianischen Behörden.

Waren Festnahme, Überführung nach Kenia und Übergabe an die kenianischen Strafverfolgungsbehörden Deutschland oder der EU zuzurechen?

#### Zu Organkompetenzen in einer IO

**Einführungsfall 5:** In Reaktion auf die Annexion der Krim entzog die parlamentarische Versammlung (PACE) des Europarats Russland das Recht auf Vertretung in diesem Organ sowie weitere Mitgliedschaftsrechte. Der Entzug war zunächst bis Ende 2014 befristet und wurde in einer zweiten Resolution von 2016 unbefristet ausgesprochen.

War die PACE hierfür zuständig oder überschritt sie ihre Kompetenzen? Siehe hierzu Art. 3 und 8 Satzung des Europarates.

## **9. Vorlesung am 21. Dezember 2021:**

### **Weitere (potenzielle) Völkerrechtssubjekte neben Staaten u. internationalen Organisationen**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen die klassischen Völkerrechtssubjekte neben den Staaten (Heiliger Stuhl, Malteserorden, IKRK sowie Aufständische, Kriegführende und Befreiungsbewegungen).
- Sie kennen die neueren Völkerrechtssubjekte (Individuen, Völker, Minderheiten, indigene Völker).
- Sie verstehen das Konzept der Völkerrechtssubjektivität sowie die Diskussion zur Völkerrechtssubjektivität der NGOs (Beteiligung an der Rechtsetzung, der Erfüllungskontrolle und der Streitbeilegung). Die Studierenden verstehen die Diskussion zur Völkerrechtssubjektivität der transnationalen Unternehmen (internationalisierte Verträge, internationale Verhaltenskodizes und Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen).
- Sie sind in der Lage, die Völkerrechtssubjektivität eines Völkerrechtsakteurs in einem konkreten Fall zu ermitteln.

##### *Literaturhinweise*

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 281–308.

---

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 23–28.

EPPING und HEINTZE, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 357–452.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 74–79, 100–101, 112–125.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 268–298.

KAU, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 173–183, 265–289.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. AUFL. 2017, S. 169-183.

## 2. Quellen

Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, abgeschlossen am: 27.06.1981, in Kraft getreten am: 21.10.1986 («**Banjul-Charta**»).

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 18.12.1992 durch Resolution A/RES/47/135.

Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen, abgeschlossen am: 12.08.1949, in Kraft getreten am: 21.10.1950 («**III. Genfer Konvention**»).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen am: 16.12.1966, in Kraft getreten am: 23.03.1976 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 16; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 17 («**IPBürgR**»).

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen am: 04.11.1950, in Kraft getreten am: 03.09.1953 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 13; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 13 («**EMRK**»).

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen «Schutz, Achtung und Abhilfe», Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie, vom 21.03.2011, angenommen vom UN-Menschenrechtsrat am: 06.06.2011 durch Resolution A/HRC/RES/17/4 («**Ruggie-Principles**» oder **UNGP**).

**Montreux-Dokument** über private Militär- und Sicherheitsfirmen, angenommen am: 17.12.2008.

**OECD-Leitsätze** für multinationale Unternehmen, angenommen am: 25.05.2011.

Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, abgeschlossen am: 18.03.1965, in Kraft getreten am: 14.10.1966 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 33; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 34 («**ICSID-Konvention**»).

Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflichten in **Lieferketten** v. 16. Juli 2021, BGBl. 2021 I, Nr. 46 v. 22 Juli 2021, 2959 ff.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), abgeschlossen am: 08.06.1977, in Kraft getreten am: 07.12.1978 («**ZP I**»).

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), abgeschlossen am: 08.06.1977, in Kraft getreten am: 07.12.1978 («**ZP II**»).

## **B. Einführungsfälle**

**Einführungsfall 1 zu Völkern:** IGH, *Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965*, Advisory Opinion, ICJ Reports 2019, S. 95 ff. (Antrag der GV vom 23. Juni 2017 (UNGA Res. 71/292 v. 22. Juni 2017)).

Das Chagos-Archipel wurde 1965 auf der Grundlage des „Lancaster Agreement“ von der damaligen britischen Kolonie Mauritius abgespalten und unter direkte Verwaltung des UK gestellt, das die Inseln bis heute verwaltet, um dort eine US-amerikanische Militärbasis zu errichten.

Das Lancaster Agreement wurde geschlossen zwischen der mauritianischen Kolonialregierung (damals noch nicht unabhängig vom VK) und dem VK.

Daraufhin wurde die Bevölkerung der Inselgruppe gezwungen, Chagos zu verlassen.

Die GV stellte dem IGH zwei Fragen (Rdn. 1 der AO):

- a) War die Dekolonisierung von Mauritius völkerrechtskonform abgeschlossen?
- b) Welche völkerrechtlichen Rechtsfolgen und Verpflichtungen ergeben sich aus der andauernden Verwaltung des Chagos-Archipel durch das UK?

Zulässigkeitsproblem: Durfte der IGH die AO erlassen, obwohl das Gebiet zwischen Mauritius und dem VK völkerrechtlich umstritten ist?

**Einführungsfall 2 zu NGOs:** *Shrimp-Fall* (WTO Appellate Body, *United States – Import Prohibition of Shrimp and Shrimp Products (USA v. India et al.)* (WT/DS 58/AB/R) vom 12. Oktober 1998, Rdn. 79–110). Im Streit um die WTO-Konformität der US-Vorschriften über schildkrötenschonenden Shrimp-Fang reichten diverse NGOs (Friends of the Earth usw.) beim zuständigen Panel sog. «Amicus curiae briefs» ein. Durfte das Panel diese bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen? Außerdem legten die USA ihrer Rechtsschrift Stellungnahmen von NGOs bei. Wurden diese Stellungnahmen Bestandteil der Rechtsschrift?

**Einführungsfall 3: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.**

[https://complaints.oecdwatch.org/cases/Case\\_572](https://complaints.oecdwatch.org/cases/Case_572)

Im Jahr 2020 erhoben zwei NGOs eine Beschwerde gegen HeidelbergCement beim deutschen OECD Kontaktpunkt in Vertretung von Gemeinschaften in Central Java, Indonesien. Sie rügen, dass HeidelbergCement eine Kalksteinmine und Zementfabrik auf dem Gebiet der lokalen eingeborenen Samin Gemeinschaft plant, die deren Wasserversorgung, Lebensunterhalt und heilige Stätten bedrohen würde.

Welche Rechtsnatur haben die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen? Wer sind die Adressaten der hierin genannten Pflichten?

**Einführungsfall 4, Urbaser-Fall** (ICSID-Schiedsgericht, *Urbaser S.A. and Consorcio de Aguas Bilbao Bizkaia, Bilbao Biskaia Ur Partzuergoa v. The Argentine Republic*, Schiedsspruch vom 8. Dezember 2016, Case No. ARB/07/26): Das spanische Konsortium Urbaser hielt eine Konzession für die Durchführung der Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung in der argentinischen Provinz Großraum Buenos Aires. Wegen diverser Maßnahmen der Provinzbehörden und Zentralregierung, die sich im Zuge der argentinischen Finanzkrise verschärften (z.B. de facto Zwangsverbilligung der Wassergebühren nach Abwertung des argentinischen Peso), leitete das Unternehmen ein Schiedsverfahren vor einem ICSID-Schiedsgericht ein. Urbaser machte hier (letztlich erfolglos) unfaire Behandlung und Enteignung geltend. Argentinien erhob eine Gegenschiedsklage, was nach dem bilateralen spanisch-argentinischen Investitionsschutzvertrag möglich war. Darin verteidigte Argentinien seine Maßnahmen damit, dass Urbaser das Menschenrecht der Bevölkerung auf Wasserversorgung verletzt habe, weil das Unternehmen nicht die notwendigen Investitionen getätigt habe. Ist das Unternehmen verpflichtet, das Menschenrecht auf Wasser zu achten, zu schützen und zu erfüllen?

**Einführungsfall 5:** *Vattenfall v. Deutschland*. In zwei Verfahren macht das schwedische Energieunternehmen Vattenfall eine Verletzung des Energy Charter Treatys geltend, wegen Auflagen für das **Kohlekraftwerk** Hamburg-Moorburg an der Elbe zum Gewässerschutz (Vattenfall I)

und wegen des **Atomausstiegs** von Deutschland (Vattenfall II). Vattenfall fordert insg. über 5 Milliarden E Schadensersatz von Deutschland („*Vattenfall I*“: Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG v. Federal Republic of Germany, ICSID Case No. ARB/09/6 (formerly Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG v. The Federal Republic of Germany); „*Vattenfall II*“: Vattenfall AB and others v. Federal Republic of Germany (ICSID Case No. ARB/12/12)).

(Hinweis: Zudem hatte Vattenfall zweimal Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2016 und 2020 dem Grunde nach, dass Ausgleichszahlungen an die Energieversorger erforderlich sind).

Beide Verfahren wurden durch Vergleich abgeschlossen. Deutschland zahlte 1,425 Milliarden Euro an Vattenfall und Vattenfall nahm im Gegenzug alle Beschwerden und Klagen zurück.

**Einführungsfall 6:** Canadian Supreme Court, *Nevsun Resources Ltd. v Araya*, 2020 SCC 5, Urteil vom 28 Februar 2020:

Eritreische Staatsangehörige klagten vor kanadischen Gerichten gegen die kanadische Firma Nevsun, die eine Mine in Eritrea betrieb. Sie rügten, dass Nevsun die völkerrechtlichen Verbote von Sklaverei, Zwangsarbeit und unmenschliche Behandlung verletzt habe. Der kanadische Oberste Gerichtshof führte in einem Zulässigkeitsurteil aus:

“[T]he breaches of customary international law, or jus cogens, relied on by the Eritrean workers may well apply to Nevsun”. Internationale Menschenrechte “do not exist simply as a contract with the State. ... They are discrete legal entitlements, held by individuals, and are ‘to be respected by everyone’ ... these rights may be violated by private actors ... There is no reason, in principle, why ‘private actors’ excludes corporations.” (Fussnoten weg gelassen).

Der Oberste Gerichtshof verwies zurück an das Fachgericht. Das Verfahren endete mit einem Vergleich.

**28. Dezember 2021 und 4. Januar 2022: vorlesungsfreie Zeit**

**10. Vorlesung am 11. Januar 2022:**

**Das Gewalt- und Interventionsverbot**

**A. Einstieg**



---

**Lernziele**

- Die Studierenden kennen die Geschichte und die heutige Bedeutung des Gewaltverbots nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.
- Sie kennen die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta und verstehen das Verhältnis zum Gewaltverbot.
- Sie kennen den Tatbestand des Interventionsverbots nach Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta.
- Sie können verschiedene Standardsituationen (die Intervention auf Einladung, die humanitäre Intervention sowie die Rettung eigener Staatsangehöriger auf fremdem Territorium) dahingehend beurteilen, ob sie einen Verstoß gegen das Interventionsverbot darstellen.

**Literaturhinweise**

**1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 309–341.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 155–163, 472–484.

HEINTSCHEL VON HEINEGG, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 1131–1176.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 269–302.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 164–168, 331–360.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 236–247, 285–322.

VITZTHUM und BOTHE, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 30–34, 762–790.

**2. Quellen**

Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 12.12.2001 durch Resolution A/RES/56/83 («**ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit**»).

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»).

Definition der Aggression, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 14.12.1974 durch Resolution A/RES/3314 (XXIX) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1b; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 7.

Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 24.10.1970 durch Resolution A/RES/2625 (XXV) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1a; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 6 («**Friendly-Relations-Deklaration**»); insb. Grundsatz 1.

Nordatlantikvertrag, abgeschlossen am: 04.04.1949, in Kraft getreten am: 24.08.1949 («**NATO-Vertrag**»).

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Vertrag über die Ächtung des Kriegs (Briand-Kellogg-Pakt), abgeschlossen am: 27.08.1928, in Kraft getreten am: 25.07.1929 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 35; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 35 («Briand-Kellogg-Pakt»); insb. Art. 1, 2.

Satzung des Völkerbunds, abgeschlossen am: 28.06.1919, in Kraft getreten am: 10.01.1920 («Völkerbundsatzung»).

### 3. Weitere Dokumente

The National Security Strategy of the United States of America («Bush-Doktrin») vom 17. September 2002, Kapitel V: «Wie wir unsere Feinde daran hindern, uns, unsere Verbündeten und unsere Freunde mit Massenvernichtungswaffen zu bedrohen.»

#### B. Einführungsfälle

**Einführungsfall 1:** *Nicaragua-Fall* (IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua [Nicaragua v. USA]*, «Merits», Urteil vom 27. Juni 1986, ICJ Reports [1986]), S. 14 ff., Rdn. 187–215 (vor allem Rdn. 195, 211 und Rdn. 227–252 zum Gewalt- und Interventionsverbot). In den 1970er- und 1980er-Jahren unterstützten die Vereinigten Staaten nicaraguanische bewaffnete Rebellen (Contras) mit dem Ziel, die sandinistische (politisch eher linksgerichtete) Regierung von Nicaragua zu stürzen. Nicaragua unterstellte den USA insb. die Lieferung von Waffen und Ausrüstung, das Abhalten militärischer Trainings, die Anleitung militärischer und paramilitärischer Aktionen in Nicaragua selbst und vom benachbarten Ausland aus, die finanzielle Unterstützung der Contras, die Verminung nicaraguanischer Häfen sowie militärische Angriffe auf nicaraguanische Häfen, Erdölinstallation und auf eine Marinebasis. Die USA erwiderten, dass Nicaragua Aufständische und Terroristen in den zentralamerikanischen Nachbarstaaten gefördert habe, sodass die US-Hilfe für die Contras in Ausübung des Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 Satz 1 2. Alternative UN-Charta erfolgt sei. Verletzten die amerikanischen Aktivitäten das Gewaltverbot und/oder das Interventionsverbot?

**Einführungsfall 2:** Am 11.9.2001 wurde das World Trade Center in New York durch zwei Flugzeuge zerstört. Über 3000 Menschen verloren bei diesem Terroranschlag ihr Leben. Als Urheberin gilt die transnationale Terrorgruppe Al Qaida unter der Führung des Saudi-Arabiens Osama Bin Laden. Das Zentrum der Al Qaida befand sich zu diesem Zeitpunkt nach allgemeiner Ansicht in Afghanistan. Der UN-Sicherheitsrat hatte im Jahr 1998 Afghanistan mehrfach aufgefordert, der Al Qaida keinen Unterschlupf mehr zu gewähren und das Training von Terroristen auf afghanischem Gebiet zu unterbinden. Schon im Jahr 1999 hatte der UN-Sicherheitsrat die Auslieferung Bin Ladens verlangt.

Am Tag nach dem Anschlag, am 12.9.2001, erließ der UN-Sicherheitsrat die SR-Resolution 1368 (2001), in deren Präambel das «naturegegebene Recht auf Selbstverteidigung anerkannt» wurde. Der Nordatlantikrat der NATO gab ebenfalls am 12.9.2001 eine Stellungnahme ab, in welcher der Anschlag als Verteidigungsfall im Sinne von Art. 5 NATO-Vertrag qualifiziert wurde.

In Reaktion auf den Terroranschlag begann die US-Armee im Oktober 2001 mit Luftschlägen gegen Afghanistan.

Frage: War der militärische Angriff auf Afghanistan völkerrechtskonform?

Hinweis: In der Folge dieses Kriegs wurde das Talibanregime, das für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich war abgesetzt, eine neue Verfassung mit UN-

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Unterstützung erarbeitet und eine neue Regierung eingesetzt. Zahlreiche Al Qaida-Terroristen wurden festgenommen und im US-Militärgefängnis Guantánamo Bay inhaftiert und der Anführer Bin Laden 2011 in Pakistan von einem US-Spezialkommando getötet. Im Laufe der nächsten 20 Jahre erstarkten aber die Taliban militärisch. Zum 31. August 2021 zogen die USA und alle Alliierte die Truppen aus Afghanistan ab; die Taliban stürzten die Regierung und übernahmen die Macht.

**Einführungsfall 3:** *Sperrmauer-Fall* (IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 9.7.2004, ICJ Reports [2004], S. 136 ff., Rdn. 138–139 sowie Rdn. 5–6 der «*separate opinion*» Buergenthal). Israel begann im Jahr 2002 mit dem Bau einer Sicherheitsmauer an der Grenze zwischen dem israelischen Kernterritorium und dem Westjordanland. Die Mauer befindet sich zum Teil auf palästinensisch selbstverwaltetem Gebiet. Israel rechtfertigt den Mauerbau mit Hinweis auf das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht gegen Terroranschläge, die von dem palästinensischen Gebiet ihren Ausgang nehmen. Gemäß Art. 51 UN-Charta wird das Selbstverteidigungsrecht einzig bei einem «bewaffneten Konflikt» ausgelöst. Kann ein solcher lediglich von Staaten oder auch von einzelnen nicht staatlichen Akteuren ausgehen?

**Einführungsfall 4:** *Oil Platforms-Fall* (IGH, *Case Concerning Oil Platforms [Iran v. USA]*, «Merits», Urteil vom 6.11.2003, ICJ Reports [2003], S. 161 ff., Rdn. 27–78). Von 1980 bis 1988 befanden sich der Iran (unter fundamentalistischer islamischer Herrschaft) und der Irak (unter der Herrschaft des weltlichen Diktators Saddam Hussein) in einem Krieg, der sich zum Teil im Persischen Golf abspielte. Die USA unterstützten in diesem Krieg den Irak. 1987 und 1988 wurden das ursprünglich kuwaitische Handelsschiff «Sea Isle City», das unter US-amerikanischer Flagge fuhr, sowie das US-amerikanische Militärschiff «USS Samuel B. Roberts» Opfer von Raketenbeschuss und Minen im Persischen Golf. Die USA machten den Iran für diese Attacken verantwortlich, der Iran bestritt dies jedoch. Die USA sprengten in Reaktion auf die Anschläge jeweils einige Tage später zwei Komplexe von iranischen Ölförderplattformen im Golf. Vor den Sprengungen wurde das iranische Personal über Funk gewarnt, sodass die Plattformen evakuiert wurden. Vor der Platzierung der Sprengkörper durchsuchten US-Soldaten die Plattformen. Auf diese Weise kam kein Mensch zu Schaden. Die Plattformen wurden jedoch schwer beschädigt und über Jahre hinaus unbrauchbar für die Ölproduktion. Iran erhob 1992 Klage gegen die USA vor dem IGH. Waren diese Militäraktionen gerechtfertigt? Wie ist im Verfahren vor dem IGH die Beweislast verteilt?

**Einführungsfall 5:** *Nuklearwaffen-Gutachten* (IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 8.7.1996, ICJ Reports [1996], S. 226 ff., Rdn. 96–97). Kann der Einsatz von Atomwaffen durch das Selbstverteidigungsrecht gedeckt sein?

**Einführungsfall 6:** Kosovo-Einsatz der NATO (1999): Nach dem Zerfall Jugoslawiens führten in den 1990er-Jahren Spannungen in der zur Föderativen Republik Jugoslawien (jetzt Serbien und Montenegro) gehörigen Provinz Kosovo sowie massive Unterdrückung der albanischen Bevölkerung und Repressionen durch das serbische Militär zu riesigen Fluchtbewegungen der Kosovaren und Kosovarinnen in die Berge (mehr als 300 000 Personen). Die USA und westeuropäische Mächte führten mit der jugoslawischen (serbischen) Regierung die Verhandlungen von Rambouillet über eine politische Neuordnung des Kosovo. Die NATO stellte der FRJ am 31.1.1999 ein Ultimatum: Wenn man zu keinem Verhandlungsergebnis komme, werde die NATO militärische Maßnahmen ergreifen. Weil die FRJ nicht auf die westlichen Forderungen einging, begann die NATO am 24.3.1999 mit einem Luftangriff. Die insgesamt ca. 90 Luftschläge kosteten ca. 500 serbischen Zivilisten

---

und Zivilistinnen und ca. 6000 Soldaten und Soldatinnen das Leben. Die Alliierten hatten keinen einzigen Verlust zu beklagen.

Unmittelbar nach Beginn des NATO-Angriffs fanden groß angelegte ethnische Säuberungen im Kosovo statt. Ende März waren bereits 500 000 Kosovaren und Kosovarinnen auf der Flucht. Der serbische Polizeieinsatz war derart massiv, dass begründeter Verdacht bestand, dass dieser bereits lange geplant gewesen war. Ein formeller Beschluss des UN-Sicherheitsrats zur Ermächtigung des NATO-Einsatzes wurde nicht gefasst, weil Russland und China bereits die Einlegung ihres Vetos angekündigt hatten. Nach Beendigung des Militärangriffs wurde dieser vom UN-Sicherheitsrat nicht verurteilt. Ein entsprechender Resolutionsentwurf, der Ende März 1999 von Weißrussland, Indien und Russland eingebracht worden war, scheiterte.

War der NATO-Einsatz völkerrechtskonform (legal)? War er legitim?

**Einführungsfall 7:** Seit 2011 herrscht Bürgerkrieg in Syrien. Der Gewaltherrscher Assad begeht fortlaufend schwerste Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen. Außerdem hatte der sog. «Islamische Staat», eine islamistische Terrorgruppe, Teile Syriens zeitweise unter seine Kontrolle gebracht, eine brutale Gewaltherrschaft errichtet und mehrere Terroranschläge, auch in westlichen Staaten (u. a. in Paris im November 2015, in Brüssel im März 2016) verübt. Der Irak hat westliche Staaten um Unterstützung gegen den sog. «Islamischen Staat» gebeten. Die USA, das Vereinigte Königreich, Australien, die Türkei und Frankreich berufen sich auf das individuelle oder kollektive Selbstverteidigungsrecht (zugunsten des Irak), um Militärschläge auf syrischem Territorium zu rechtfertigen. Die SR-Resolution 2249 (2015) fordert Staaten auf (engl. «calls upon»), im Einklang mit dem sonstigen Völkerrecht notwendige Maßnahmen zu ergreifen, ohne dabei Kapitel VII der UN-Charta zu erwähnen. Deutschland entsandte Truppen unter Berufung auf diese Resolution «in Verbindung mit» dem kollektiven Selbstverteidigungsrecht zugunsten Frankreichs.

Sind die Militärschläge in und über dem Luftraum von Syrien von der Einladung des Irak gedeckt? Sind sie vom individuellen und/oder kollektiven Selbstverteidigungsrecht gedeckt? Bietet die SR-Resolution 2249 eine Rechtsgrundlage?

Russland ist militärisch zur Unterstützung des Gewaltherrschers Assad aktiv. Konnte Assad Russland rechtswirksam einladen?

In Reaktion auf Chemiewaffeneinsätze des Assad-Regimes gegen Aufständische bombardierte die westliche Allianz (Vereinigtes Königreich, USA, Frankreich) mehrfach (u. a. 2017 und 2018) die mutmaßlichen Chemiewaffenfabriken und zerstörte diese. Waren diese punktuellen Militärschläge vom Völkerrecht gedeckt? Hinweis: Der Einsatz von Chemiewaffen ist völkerrechtswidrig, und der oder die Befehlende macht sich eines internationalen Verbrechens strafbar.

**Einführungsfall 8 zu targeted killing:** Gezielte Tötung von Qassem Soleimani. Im Januar 2020 tötete eine US-amerikanische Drohne den iranischen Offizier Qassem Soleimani, als sich dieser am Flughafen von Bagdad (Irak) aufhielt. Soleimani war Kommandeur der Quds-Brigade, einer Unterabteilung der iranischen Revolutionsgarde, die nach Ansicht der USA mehrfach US-amerikanische Einrichtungen in der Region angegriffen hatte. Der Irak hat vermutlich in die gezielte Tötung eingewilligt.

Welche völkerrechtlichen Normen könnten durch «gezielte Tötungen» (engl. «targeted killings») verletzt werden? Spielt es eine Rolle, ob sie innerhalb oder außerhalb eines

bewaffneten Konflikts stattfinden? Verletzt bereits der Einsatz einer einzigen Drohne das Gewaltverbot? Löst der Einsatz einer Drohne die Anwendbarkeit des IHL aus? Ist die von den USA genannte Rechtfertigung stichhaltig?

## **11. Vorlesung am 18. Januar 2022:**

### **Kollektive Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen**

#### **A. Einstieg**

##### *Lernziele*

- Die Studierenden haben einen Überblick über die Entwicklung vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen.
- Sie haben einen Überblick über den institutionellen Aufbau, die Aufgaben, die Finanzierung, die Mitgliedschaft und die Hauptorgane der Vereinten Nationen.
- Sie verstehen die UN als System der kollektiven Sicherheit: Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta; Peacekeeping-Operationen nach Kapitel VI und VII UN-Charta; sowie Friedenssicherung durch regionale Organisationen.
- Sie kennen die verfassungsrechtlichen Grundsätze und Grenzen militärischer Auslandseinsätze der deutschen Bundeswehr.

##### *Literaturhinweise*

#### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 343–376.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 484–527.

HEINTSCHEL VON HEINEGG, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 1176–1193.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 331–401.

SCHMAHL und BOTHE, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 428–430, 790–815.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 127–141, 322–347.

#### **2. Quellen**

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («UN-Charta»).

**Definition der Aggression**, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 14.12.1974 durch Resolution A/RES/3314 (XXIX) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1b; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 7.

Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 24.10.1970 durch Resolution



## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

A/RES/2625 (XXV) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1a; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 6 («**Friendly-Relations-Deklaration**»).

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, abgeschlossen am: 17.07.1998, in Kraft getreten am: 01.07.2002 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 44; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 48 (Auszug) («**ICC-Statut**»).

### Deutsches Recht

**Art. 24 Abs 2 GG:** „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

**Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG:** „(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.“

**Art. 87a GG:** „(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.“

**(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.**

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. (...)“

**Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775).**

### EUV

#### Artikel 42 EUV (Auszüge)

„(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.“

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies  einstimmig  beschlossen hat. Er  empfiehlt  in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne  im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften  zu erlassen.

(...)

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.“

**Art. 44 EUV:**



---

„(1) Im Rahmen der nach Artikel 43 erlassenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.“

### **3. Weitere Dokumente**

Die **Capstone Doctrine** (UN Department of Peacekeeping Operations and Department of Field Support, *United Nations Peacekeeping Operations: Principles and Guidelines* (United Nations 2008).

International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), **The Responsibility to Protect** (2001).

Report of the Secretary-General: Implementing the Responsibility to Protect vom 12. Januar 2009 (UN Doc. A/63/677).

### **B. Einführungsfälle**

**Einführungsfall 1, Irak - Kuwait:** Im August 1990 marschierten irakische Truppen in Kuwait ein mit dem Ziel, Kuwait in den Irak einzugliedern (unter Verweis auf die angebliche historische Zugehörigkeit Kuwaits zum Irak). UN-Sicherheitsrat verurteilte die Invasion und forderte den sofortigen Abzug der irakischen Streitkräfte aus Kuwait (SR-Resolution 660 vom 2.8.1990). Er verhängte ein Handelsembargo (SR-Resolution 661 vom 16.8.1990). Weil der Irak die Forderungen der SR-Resolution 660 nicht erfüllte, ermächtigte die SR-Resolution 678 (1990) die Verbündeten Kuwaits (d. h. die USA und andere Staaten), «to take all necessary means», um die SR-Resolution 660 und die weiteren Resolutionen durchzusetzen und den internationalen Frieden wiederherzustellen. In der darauf folgenden «Operation Desert Storm» (17.1. bis 27.2.1991) wurde Kuwait befreit. War die «Operation Desert Storm» völkerrechtskonform (legal)?

**Einführungsfall 2, Irakkrieg 2003:** Von 1991 bis 1998 überwachten UN-Inspektoren (UNSCOM) und die IAEA (International Atomic Energy Agency) die Zerstörung von Waffenproduktionsstätten und Materialien für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen im Irak. Der irakische Diktator Saddam Hussein behinderte aber immer wieder die Arbeit der Inspektoren und verfolgte eine Verzögerungstaktik. Andererseits missbrauchten die USA die Inspektorenmission für Spionagetätigkeiten. Die UN-Inspektoren verließen aus diesen Gründen den Irak im Jahr 1998. In den folgenden Jahren verdichtete sich der Verdacht, dass Saddam Hussein wieder beginnen würde, Massenvernichtungswaffen herzustellen. Hinzu kam die Befürchtung, dass der Diktator Massenvernichtungswaffen an Terrorgruppen weitergeben könnte, die ihrerseits Anschläge auf die USA verüben könnten. Schließlich wurden unter dem Regime Saddam Husseins zahlreiche schwere

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

---

Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Tötungen und Folter begangen, vor allem in den 1960er- bis 1980er-Jahren, in geringerem Umfang noch bis 2003.

Die USA forderten den Irak auf, das Land wieder für Inspektionen zu öffnen. Als der Diktator auf das Ultimatum nicht reagierte, griffen die USA den Irak im März 2003 an. Sie beriefen sich auf eine Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats in SR-Resolution 678 (1990) i.V.m. Res. 660 (1990) (Verurteilung des Überfalls aus Kuwait). Der Irak habe auch eine schwere Verletzung der Abrüstungsverpflichtungen aus der SR-Resolution 687 (1991) begangen. Außerdem verwiesen die USA auf die SR-Resolution 1441 (2002).

Die Zahl der Opfer auf irakischer Seite, die unmittelbar durch Kriegshandlungen während der Invasion vom 20.3. bis 1.5.2003 entstanden, betrug ca. 7500 Zivilisten und Zivilistinnen und ca. 2500 Soldaten und Soldatinnen. Die Koalition verlor weniger als 200 Soldaten und Soldatinnen.

Lag eine Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats vor? Kommen weitere Rechtfertigungsgründe in Betracht?

**Einführungsfall 3, Libyen:** Im Februar 2011 begannen Demonstrationen gegen den libyschen Diktator Muammar Gaddafi. Polizei und Militär schossen auf die Demonstrierenden und töteten innerhalb weniger Tage vermutlich Hunderte von Personen. Mit SR-Resolution 1973 (2011) ermächtigte der UN-Sicherheitsrat Maßnahmen, um die Zivilbevölkerung und zivile Regionen zu schützen (Rdn. 4 und 6). Das Abstimmungsverhältnis war 10 zu 5 der 15 Sicherheitsratsmitglieder (Ja: 10; Gegenstimmen: keine; Enthaltungen: China, Russland, Deutschland, Indien und Brasilien).

Am 19.3.2011 begannen Frankreich, das Vereinigte Königreich und die USA mit Luftangriffen auf Libyen. Mit dieser Unterstützung gewannen die Rebellen den Bürgerkrieg. Gaddafi wurde am 20.10.2011 unter ungeklärten Umständen erschossen. Seitdem schwankt die Situation zwischen Bürgerkrieg, an dem auch die Terrororganisation «Islamischer Staat» beteiligt ist, und schwacher Staatlichkeit mit schweren Menschenrechtsverletzungen, insb. auch an Flüchtlingen, die von Libyen aus über das Mittelmeer nach Europa gelangen wollen.

Fragen: Was ist der Unterschied zwischen humanitärer Intervention und Eingreifen nach dem Prinzip der R2P? War die Unterstützung des «Regimewechsels» in Libyen von der SR-Resolution 1973 (2011) gedeckt? Welche weiteren Maßnahmen ergriff der UN-Sicherheitsrat? Konnte die Resolution erlassen werden, obwohl China und Russland nicht zustimmten (vgl. hierzu Art. 27 UN-Charta)?

**Einführungsfall 4:** Im andauernden Bürgerkrieg in **Syrien** (seit 2011) setzte die Regierung Baschar al-Assad scharfe Munition gegen friedliche Demonstrierende ein, und Oppositionelle werden in der Haft gefoltert. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen sind seit Beginn der Proteste, die mit dem «arabischen Frühling» 2011 begannen, geschätzt ca. 500.000 bis 600.000 Menschen getötet, mehr als 200.000 Menschen Gefangene des Assad Regimes und bis zu 12 Millionen Menschen geflohen (Stand: Sept. 2021).

Hinzu kommt die Terrorgruppe «Islamischer Staat», die bis 2019 große Teile des syrischen Staatsgebiets kontrollierte und dort ein Gewaltregime errichtet hatte. Mehrere Versuche, im UN-Sicherheitsrat Beschlüsse über ein Waffenembargo (2011) oder über den Zugang für eine Mission der Arabischen Liga und einen Transitionsprozess (2012) zu erlassen, in denen auch Zwangsmaßnahmen in Aussicht genommen würden, scheiterten am Veto Russlands und Chinas. Seit 2011 wurden immer wieder Massaker verübt. Mehrere internationale

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

Untersuchungskommissionen (der UN, des UN-Menschenrechtsrates, des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen [OPWC] u. a.) haben mehrfach den Einsatz verbotener chemischer Waffen und z. T. die Urheberschaft des Regimes festgestellt. Eine Überweisung der Situation durch den UN-Sicherheitsrat an den ICC scheiterte im Mai 2014 am Veto Russlands und Chinas. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hielt daraufhin die Voraussetzungen für eine humanitäre Intervention gegeben, der das Parlament jedoch die Zustimmung verweigerte. Nach Vermittlung durch Russland ordnete der UN-Sicherheitsrat in SR-Resolution 2118 (2013) unter Verweis auf eine Entscheidung die Zerstörung aller chemischen Waffen in Syrien an. Dennoch fanden auch danach zahlreiche Chemiewaffenangriffe statt.

Seit September 2015 kämpft Russland auf Einladung der Regierung Assad sowohl gegen den sog. «Islamischen Staat» als auch gegen die Opposition. Demgegenüber liefern westliche und arabische sunnitische Staaten Waffen an die syrische Opposition für ihren Kampf gegen die Regierung Assad und gegen den sog. «Islamischen Staat». Seit September 2014 kämpfen die USA und andere westliche Staaten gegen den sog. «Islamischen Staat» unter Berufung auf das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht, u. a. zur Verteidigung des Irak.

Im November 2015 erließ der UN-Sicherheitsrat die SR-Resolution 2249. Diese erwähnt Kapitel VII nicht und stellt keine Friedensbedrohung fest. Rdn. 5 lautet: «Calls upon Member States that have the capacity to do so to take all necessary measures, in compliance with international law, in particular with the United Nations Charter, as well as international human rights, refugee and humanitarian law, on the territory under the control of ISIL also known as Da'esh, in Syria and Iraq.»

Stellen die dokumentierten Massaker Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar (siehe hierzu Art. 7 ICC-Statut)? Liegt eine R2P-Situation vor? Ermächtigt die SR-Resolution 2249 (2015) die Staaten zur Vornahme militärischer Zwangsmaßnahmen im Sinne von Kapitel VII UN-Charta? Hat der UN-Sicherheitsrat seine R2P erfüllt? Ist die Auffassung der britischen Regierung zutreffend, d. h., wäre eine humanitäre Intervention des Vereinigten Königreichs völkerrechtskonform? Wie verhält sich die R2P zur humanitären Intervention?

### **Einführungsfall 5: Streitkräfteurteil des BVerfG (1994)**

BVerfGE 90, 286, Urt. des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 - 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93– Zur Umsetzung bestimmter Beschlüsse des Sicherheitsrats der UN hat die deutsche Bundesregierung die Teilnahme deutscher Streitkräfte an Militäreinsätzen in zwei Kontexten angeordnet: Jugoslawien und Somalia.

Konkret wurden erstens ein Schiff und einige Flugzeuge zur Teilnahme an einer Überwachungsaktion der NATO und WEU in die Adria entsandt, um dort die Durchsetzung eines Waffen- und Handelsembargos gegen das damalige Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) zu überwachen. Zweitens wirkten deutsche Soldaten in einer integrierten NATO-Einheit mit AWACS-Aufklärungsflugzeugen (Airborne Early Warning and Control System) an der Überwachung der Flugverbotszone über Bosnien-Herzegowina mit. Drittens wurden deutsche Truppen nach Somalia entsandt, um dort im Rahmen der VN-Mission UNSOM II humanitäre Hilfe zu leisten. Es handelte sich also ausschließlich um militärische Operationen im Rahmen internationaler Organisationen.

Gegen die Anordnung der Bundesregierung gab es Widerstand aus dem Bundestag: Die SPD-Fraktion und ihre Mitglieder klagten gegen die Mitwirkung Deutschlands bei der Überwachungsaktion in der Adria sowie bei der VN-Mission UNSOM II und zudem gemeinsam mit der FDP-Fraktion und deren Mitgliedern gegen die Teilnahme deutscher

Streitkräfte an den AWACS-Aufklärungsflügen. Das BVerfG fasste die Klagen zu einem **Organstreitverfahren** (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG; §§ 13 Nr. 5 u 63 BVerfGG) zusammen. Streitgegenstand war die Frage, ob die Bundesregierung die Rechte des Bundestags durch die Anordnung der Teilnahme der deutschen Streitkräfte verletzt hat.

*Hinweis: In Nachgang zu diesem Urteil wurde das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775) erlassen.*

**Einführungsfall 6:** BVerfG, Beschl. v. 17. September 2019 – 2 BvE 2/16 – «**Anti-IS-Einsatz**». Am 20. November 2015 verurteilte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 2249 (2015) die Anschläge in Paris vom 13. November 2015. Er erklärte den IS als „weltweite und beispiellose Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ und forderte die VN-Mitgliedstaaten dazu auf, in dem unter der Kontrolle des IS stehenden Gebiet in Syrien und im Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem IS den Zufluchtsort zu nehmen und terroristische Handlungen zu unterbinden. Frankreich berief sich zugleich auf den in Art. 42 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geregelten Beistandsfall. Unter Zustimmung des deutschen Bundestags beschloss die Bundesregierung daraufhin bis zu 1.200 Soldatinnen und Soldaten zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS in Syrien und im Irak einzusetzen. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen berief sie sich auf Art. 24 Abs. 2 GG, auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 VN-Charta, die Sicherheitsratsresolution 2249 (2015) und die in Art. 42 Abs. 7 EUV verankerte Beistandsklausel sowie die Einwilligung des Irak. Gegen diesen Beschluss strengte die Fraktion Die Linke ein Organstreitverfahren vor dem BVerfG, da ein System kollektiver Sicherheit fehle, welches den Rahmen für den Einsatz bieten könne. Das BVerfG wies den Antrag als unzulässig ab, da offensichtlich keine Rechte des Bundestags verletzt sein könnten, es machte aber Ausführungen zum „bewaffneten Angriff“ im Rahmen einer Auslegung der UN-Charta.

## **12. Vorlesung am 25. Januar 2022:**

### **Die völkerrechtliche Verantwortung**

#### **A. Einstieg**

##### **Lernziele**

- Die Studierenden kennen den Begriff der völkerrechtlichen Verantwortung (engl. «responsibility») und ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit.
- Sie wissen, wie die Prüfung betreffend völkerrechtliche Verantwortung vorgenommen wird. Sie verstehen namentlich das Problem der Zurechnung (insb. des Handelns Privater) zu einem Völkerrechtssubjekt sowie die Rechtfertigungsgründe. Sie kennen die Konsequenzen der internationalen Verantwortung.
- Sie kennen Begriff und Voraussetzungen von Gegenmaßnahmen (Sanktionen) als Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen.
- Sie sind in der Lage, die Voraussetzungen der Verantwortung in einem konkreten Fall zu prüfen und die Rechtmäßigkeit von Sanktionen in einem konkreten Fall zu beurteilen.

---

*Literaturhinweise*

**1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 377–402.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 163–192.

DÖRR, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 625–691.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 488–504.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 213–231.

SCHRÖDER, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 698–713, 745–753.

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 415–432.

**2. Quellen**

Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 12.12.2001 durch Resolution A/RES/56/83 («**ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit**»).

Artikel der Völkerrechtskommission über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 09.12.2011 durch Resolution A/RES/66/100 («**ARIO**»).

**B. Einführungsfälle**

**Einführungsfall 1:** *Nicaragua-Fall* (IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* [*Nicaragua v. USA*], «Merits», Urteil vom 27. Juni 1986, ICJ Reports [1986], S. 14 ff., insb. Rdn. 109 und 115; siehe zum Sachverhalt näher *Vorlesung 10*).

Die Contras wendeten militärische Gewalt gegen Nicaragua an. Sie wurden von den USA logistisch und finanziell unterstützt. Verletzten die USA dadurch das Gewaltverbot?

**Einführungsfall 2:** *Teheraner Geisel-Fall* (IGH, *Case Concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran* [*USA v. Iran*], Urteil vom 24. Mai 1980, ICJ Reports [1980], S. 3 ff., insb. Rdn. 56-58 [zur Zurechnung des Verhaltens Privater zum Staat] und Rdn. 83-89 [zum Diplomatenrecht als «self-contained regime»]). Im Zuge der islamischen Revolution im Iran wurde die US-amerikanische Botschaft in Teheran von militanten Studenten besetzt. Sie nahmen Diplomaten als Geiseln. Machte sich der Iran dadurch völkerrechtlich verantwortlich?

**Einführungsfall 3:** *Korfu-Kanal-Fall* (IGH, *Corfu Channel* [*United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania*], «Merits», Urteil vom 9. April 1949, ICJ Reports [1949], S. 4 ff.). Zwischen Albanien und dem Vereinigten Königreich herrschte Streit um das Durchfahrtsrecht durch den Kanal von Korfu. Das Vereinigte Königreich war der Auffassung, es handle sich um eine internationale Wasserstraße, durch die auch Kriegsschiffe ohne Bewilligung fahren dürften. Albanien lehnte dies ab. Im Zuge einer Machtdemonstration fuhren zwei britische Zerstörer auf Minen auf. Durch die Explosionen wurden die Militärschiffe zerstört und über 40 britische Seeleute getötet. Nachträglich stellte sich heraus, dass der Kanal komplett vermint war. Wer die Minen im Kanal von Korfu gelegt hatte, ließ sich jedoch nicht feststellen. Hat sich Albanien völkerrechtlich verantwortlich gemacht?



## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

**Einführungsfall 4:** *Gabčíkovo-Nagymaros-Staudamm-Fall* (IGH, *Case Concerning the Gabčíkovo-Nagymaros Project [Hungary/Slovakia]*, Urteil vom 25.9.1997, ICJ Reports [1997], S. 7 ff., Rdn. 40 und Rdn. 49–59; Sachverhalt siehe Vorlesung 6, Einführungsfall 6). Die damalige Tschechoslowakei und Ungarn hatten vertraglich den Bau eines Staudamms an der Donau vereinbart. Ungarn kam zur Auffassung, dass der Staudamm erhebliche Umweltschäden anrichten würde. Dementsprechend erfüllte es den Vertrag nicht und berief sich auf «ökologischen Notstand». War die Vertragsverletzung gerechtfertigt?

**Einführungsfall 5:** *LaGrand-Fall* (IGH, *LaGrand Case [Germany v. USA]*, Urteil vom 27.6.2001, ICJ Reports [2001], S. 466 ff.; insb. Rdn. 117–127). Der US-Bundesstaat Arizona führte einen Strafprozess gegen die deutschen Brüder LaGrand durch. Die Behörden informierten die Brüder nicht über ihr Recht auf Kontakt mit einem deutschen Konsul aus dem WÜK. Hierin lag eine Verletzung von Art. 36 Abs. 1 Bst. b WÜK. Der Strafprozess fand somit ohne konsularischen Beistand statt. Die Brüder wurden zum Tode verurteilt und exekutiert. Welche Rechtsfolgen erwachsen aus der Völkerrechtsverletzung?

**Einführungsfall 6:** *Sperrmauer-Fall* (IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 9.7.2004, ICJ Reports [2004], S. 136 ff.; insb. Rdn. 140 [zum Notstand], Rdn. 154–159 [zu Erga-omnes-Normen] und Rdn. 147–159 [zur Staatenverantwortung]; Sachverhalt siehe Vorlesung 10, Einführungsfall 3). Der IGH hatte die Rechtswidrigkeit des Baus von denjenigen Teilen der israelischen Sperrmauer, die sich auf palästinensischem Gebiet befanden, festgestellt. Was muss Israel infolge dieser gutachterlichen Feststellung tun? Wie müssen andere Staaten reagieren?

**Einführungsfall 7:** *Argentinischer Staatsnotstand* (Deutsches BVerfG, Beschluss vom 8.5.2007 – 2 BvM 1/03; siehe auch ICSID-Schiedsgericht, *LG&E Energy Corp., LG&E Capital Corp., and LG&E International, Inc. v. Argentine Republic*, Schiedsspruch vom 3.10.2006, Case No. ARB/02/1, Rdn. 201–267 [bejaht Staatsnotstand und Aussetzung der Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum vom 1.12.2001 bis zum 27.4.2003]). Argentinien machte zu Anfang des 21. Jahrhunderts eine Wirtschaftskrise durch. Die Arbeitslosigkeit betrug 23 Prozent, die Hälfte der Bevölkerung lebte unter der Armutsgrenze, das Gesundheitswesen war praktisch zusammengebrochen, es kam zu Unruhen und zu mehreren Regierungswechseln innerhalb weniger Monate. Argentinien erklärte per Gesetz den Staatsnotstand. Der Staat konnte seine Auslandsschulden nicht mehr bedienen. Private Gläubiger, die argentinische Staatsanleihen gekauft hatten, klagten vor den Gerichten ihrer Heimatstaaten, u. a. in der Schweiz, Deutschland und den USA. Konnte sich der Staat Argentinien auf Notstand als Rechtfertigungsgrund für die Nichterfüllung der Verträge berufen? Rechtsquelle: Art. 25 ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit.

**Einführungsfall 8:** *Genozid-Fall* (ICJ, *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide [Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro]*, Urteil vom 26.2.2007, ICJ Reports [2007], S. 43 ff., Rdn. 377–415). Am 20.3.1993 erhoben Bosnien und Herzegowina vor dem IGH Klage gegen die damalige Föderative Republik Jugoslawien (bestehend aus Serbien und Montenegro) wegen Verletzung der Genozidkonvention. (Montenegro ist im Jahr 2006 sezediert, Beklagte war somit nur noch die Republik Serbien). Konnten die Handlungen der bosnischen serbischen Armee (VRS), gehörend zur Republika Srpska (serbische Republik in Bosnien, bis zum Ende des Bürgerkriegs mit der Hauptstadt Pale) unter Führung des Generals Mladić und der um Srebrenica agierenden paramilitärischen Einheiten «Skorpione», dem Staat Serbien (Hauptstadt Belgrad) zugerechnet werden?



## **1. Februar 2022: Keine Vorlesung**

### **13. Vorlesung am 8. Februar 2022:**

#### **Die internationale Streitbeilegung**

##### **A. Einstieg**

###### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und können die diplomatisch-politischen Mittel der Streitbeilegung von den rechtlich-gerichtsförmigen Mittel abgrenzen.
- Sie kennen die Charakteristika der verschiedenen diplomatisch-politischen Mittel der Streitbeilegung (Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Gute Dienste und Vergleichsverfahren).
- Sie kennen die Charakteristika der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Sie haben Grundkenntnisse von den wichtigen Institutionen bzw. Rahmen der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit (Ständiger Schiedshof, Iran-United States Claims Tribunal, Schiedsgerichtsbarkeit nach dem SRÜ und WTO-Streitbeilegungsmechanismus); im Bereich der «diagonalen» Schiedsgerichtsbarkeit kennen sie den ICSID-Rahmen für Investitionsstreitigkeiten.
- Sie verstehen den Mechanismus des diplomatischen Schutzes und sind in der Lage, die Voraussetzungen seiner Ausübung zu prüfen.
- Sie kennen die wichtigsten internationalen Gerichte (insb. den IGH, aber auch den Internationalen Seegerichtshof, den ICC, sowie das WTO-Streitbeilegungsverfahren). Sie verstehen, wie die Zuständigkeit eines internationalen Gerichts begründet wird und insb. die Bedeutung des Zustimmungsprinzips in diesem Zusammenhang. Sie verstehen den Mechanismus des vorläufigen Rechtsschutzes durch internationale Gerichte.
- Sie wissen, wie (Schieds-)Gerichtsurteile durchgesetzt werden.

###### *Literaturhinweise*

###### **1. Lektüre (alternativ)**

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 403–442.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 193–217.

EPPING, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 1228–1275.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 514–522.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 292–329.

SCHRÖDER, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 726–745.

---

STEIN/VON BUTTLAR/KOTZUR, 14. Aufl. 2017, S. 349–374.

## 2. Quellen

Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 1 («**UN-Charta**»); insb. Art. 33, 93.

Entwurfsartikel der Völkerrechtskommission über den diplomatischen Schutz, angenommen an der 58. Tagung der Völkerrechtskommission 2006 («**ILC-Entwurfsartikel zum diplomatischen Schutz**»).

Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 24.10.1970 durch Resolution A/RES/2625 (XXV) = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 1a; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 6 («**Friendly-Relations-Deklaration**»); insb. Grundsatz zur Streitbeilegung.

Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten, angenommen von der UN-Generalversammlung am: 15.11.1982 durch Resolution A/RES/37/10.

Haager Abkommen (I) zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, abgeschlossen am: 18.10.1907, in Kraft getreten am: 26.01.1910 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 30; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 34 (Auszug).

Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, abgeschlossen am: 29. Juli 1899, in Kraft getreten am: 04.09.1900.

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, abgeschlossen am: 17.07.1998, in Kraft getreten am: 01.07.2002 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 44; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 48 (Auszug) («**ICC-Statut**»).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, abgeschlossen am: 10.12.1982, in Kraft getreten am: 16.11.1994 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 19; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 22 (Auszug) («**SRÜ**»).

Statut des Internationalen Gerichtshofs, abgeschlossen am: 26.06.1945, in Kraft getreten am: 24.10.1945 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 31; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 36 («**IGH-Statut**»); insb. Art. 36.

Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, abgeschlossen am: 18.03.1965, in Kraft getreten am: 14.10.1966 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 33; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 34 («**ICSID-Konvention**»).

Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (*Anlage 2 des WTO-Abkommens*), abgeschlossen am: 15.04.1994, in Kraft getreten am: 01.01.1995 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 34; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 31 («**DSU**»).

## 3. Weitere Dokumente

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

---

*Unter folgenden Websites ist die Rechtsprechung verschiedener internationaler Gerichte zugänglich:*

IGH: [www.icj-cij.org](http://www.icj-cij.org).

WTO- Dispute Settlement Body (Panels und Appellate Body): <http://docsonline.wto.org>.

Internationaler Seegerichtshof: [www.itlos.org](http://www.itlos.org).

Iran-United States Claims Tribunal: [www.iusct.com](http://www.iusct.com).

### B. Einführungsfälle

*Zum diplomatischen Schutz und zur Verbindlichkeit vorsorglicher Maßnahmen:*

**Einführungsfall 1:** *LaGrand-Fall* (IGH, *LaGrand Case [Germany v. USA]*, Urteil vom 27. Juni 2001, ICJ Reports [2001], S. 466; zum gleichen Fall siehe Vorlesung 6, Einführungsfall 2 und Vorlesung 12, Einführungsfall 5). Die deutschen Brüder LaGrand wurden im US-amerikanischen Bundesstaat Arizona wegen eines Banküberfalls und Mordes zum Tode verurteilt. Deutschland erhob wegen Verletzungen der WÜK Klage beim IGH und stellte einen Antrag auf vorsorgliche Maßnahmen (engl. «provisional measures»). Der IGH erließ einen Beschluss, in dem er die USA aufforderte, die Hinrichtung der Brüder so lange auszusetzen, bis das Verfahren in der Hauptsache entschieden sei. Die USA beachtetten diesen Beschluss nicht und richteten die Brüder LaGrand hin. Begingen sie dadurch eine Völkerrechtsverletzung? War die Klage von Deutschland ein Fall der Ausübung des diplomatischen Schutzes? Siehe Art. 41 IGH-Statut.

**Fall 1b) Rechtsfolgen des IGH-Urteils für Deutschland:** BVerfG, Beschl. vom 19. September 2006 – 2 BvR 2115/01.

S und D waren türkische Staatsangehörige, lebten aber beide seit Jahren in Deutschland. S wurde wegen Mordverdachts festgenommen, D aufgrund des Verdachts auf räuberische Erpressung mit Todesfolge und versuchten Raub mit Todesfolge. Sie wurden bei ihrer Festnahme zwar über ihr Recht, zu schweigen und auf anwaltlichen Beistand belehrt, nicht aber über ihre Rechte aus dem WÜK. S wurde wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, D zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren wegen räuberischer Erpressung. In ihren Revisionen vor dem BGH machten sie geltend, dass sie nicht darüber belehrt worden waren, dass sie mit dem türkischen Konsulat in Kontakt treten dürften (**Verletzung von Art. 36 WÜK**). Der BGH hielt diese WÜK-Verletzung für irrelevant. S und D legten Verfassungsbeschwerden ein.

**Einführungsfall 2:** *Nottebohm-Fall* (IGH, *Nottebohm Case [Liechtenstein v. Guatemala]*, «Second Phase», Urteil vom 6. April 1955, ICJ Reports [1955], S. 4 ff.): Siehe Vorlesung 1.

*Zur Zuständigkeit des IGH und Zulässigkeitsfragen:*

**Einführungsfall 3:** IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (The Gambia v. Myanmar).

Klage v. 11. Nov. 2019; Beschluss zu vorläufigen Maßnahmen v. 23. Febr. 2020; Verfahren hängig.

Die Rohingya sind eine ethnische Minderheit im Norden Myanmars. Seit 2017 betreibt die myanmarische Regierung eine Kampagne von Vertreibungen, Morden und anderen Verbrechen gegen sie, die geschätzt 700.000 Menschen nach Bangladesch vertrieben und über 25.000 Menschenleben gekostet hat.

Norm zur Zuständigkeit des IGH:

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

---

Art. IX Völkermordkonvention (Beck dtV Nr. 12).

Ist Gambia als nicht verletzter Staat klagebefugt? Liegen die Voraussetzung von provisional measures vor?

**Einführungsfall 4:** IGH, *Alleged Violations of the 1955 Treaty of Amity, Economic Relations and Consular Rights [Islamic Republic of Iran v. United States of America]*, Preliminary Objections, Urteil vom 3. Februar 2021, General List No. 175.

Iran war zwischen 2010 und 2015 das Ziel weitreichender Sanktionen der EU und USA im Zusammenhang mit seiner unzureichenden Kooperation mit der IAEA unter dem Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons. 2015 wurden diese Sanktionen im Rahmen des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) gelockert, was der US-Präsident Donald Trump aber 2018 wieder rückgängig machte.

Der Iran erhob 2018 Klage vor dem IGH und rügt eine Verletzung des bilateralen Freundschaftsvertrag vom 16. Juni 1957.

Rechtsgrundlage der Zuständigkeit: Art. XXI Abs. 2 des Freundschaftsvertrages:

„2. Any dispute between the High Contracting Parties as to the interpretation or application of the present Treaty, not satisfactorily adjusted by diplomacy, shall be submitted to the International Court of Justice, unless the High Contracting Parties agree to settlement by some other pacific means.“

Die USA erhoben mehrere Einwände gegen die Zuständigkeit des IGH: Es ginge in Wirklichkeit um das JCPOA; die Klage sei missbräuchlich; Maßnahmen der USA gegen Drittstaaten, die mit Iran handelten, seien überhaupt nicht von dem Vertrag erfasst.

Ist der IGH zuständig?

**Einführungsfall 5:** *Relocation of the United States Embassy to Jerusalem (Palestine v. United States of America)*, Klage v. 28. Sept. 2018.

Der völkerrechtliche Status von Jerusalem ist umstritten, so dass Jerusalem nicht allgemein als Hauptstadt Israels anerkannt ist.

In UN GV Res 181 vom 29 Nov. 1947 hieß es: „... City of Jerusalem as *corpus separatum* under a special international regime and shall be administered by UN. The Trusteeship Council shall be designated to discharge the responsibilities of the administering authority on behalf of the UN.“

Im April 2017 verkündete der damalige US Präsident Donald Trump die Anerkennung Jerusalems als Hauptstadt Israels. Daraufhin berief die UN-Generalversammlung eine Sondersitzung (special emergency session) ein und erklärte am 19. Dez. 2017, dass Maßnahmen, die darauf abzielten, den Status von Jerusalem zu ändern null und nichtig („null and void“) seien (Abstimmung: 139 : 9 mit 35 Enthaltungen). Die GV forderte alle Staaten auf, davon abzusehen, diplomatische Missionen in Jerusalem einzurichten (UN Dok. A/ES-10/L.22). Ein Resolutionsentwurf des SR scheiterte am Veto der USA.

Die US-amerikanische diplomatische Vertretung (Botschaft) in Israel wurde dann zum 14. Mai 2018, dem 70. Jahrestag der israelischen Unabhängigkeitserklärung (1948), vom Ort Talpiot nach Jerusalem verlegt.

Palästina rügt vor dem IGH, dass die Verlegung u.a. das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD; Beck dtV Nr. 5) verletze.

Palästina („State of Palestine“) ist Beobachterstaat („observer state“) bei den UN, aber nicht UN-Mitglied. Palästina Partei des WÜD und des Zusatzprotokolls (ZP). Palästina hat ferner am 4. Juli 2018 erklärt, die Zuständigkeit des IGH anzuerkennen.

Normen zur Zuständigkeit des IGH:

Art. 35 Abs. 2 IGH-Statut (Beck dtVnr. 31) i.V. m. UN SR-Res. 9 (1946).

WDÜ: Art. 48 u 50 WÜD (Beck dtV Nr. 5).

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Art. I des ZP zum WÜD: “Disputes arising out of the interpretation or application of the Convention shall lie within the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice and may accordingly be brought before the Court by an application made by any party to the dispute being a Party to the present Protocol.”

Art. II: “The parties may agree, within a period of two months after one party has notified its opinion to the other that a dispute exists, to resort not to the International Court of Justice but to an arbitral tribunal. After the expiry of the said period, either party may bring the dispute before the Court by an application”.

Art. VII: “The present Protocol shall remain open for accession by all States which may become Parties to the Convention. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.”

**Einführungsfall 6:** IGH, *Application of the International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism and of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (Ukraine v. Russian Federation).

Klage vom 17. Jan. 2017; Beschluss über vorläufige Maßnahmen v. 17. April 2017; Urteil zur Zulässigkeit v. 8 Nov. 2019; Verfahren hängig.

Die Ukraine wirft Russland u.a. vor: Verbotene militärische Intervention, Finanzierung von Terrorakten, Unterstützung eines bewaffneten Aufstands; Annexion der Krim; Diskriminierung der Bevölkerung der Krim (u.a. Krimtataren).

Normen zur Zuständigkeit des IGH:

**Art. 22 CERD** (Beck dtV Nr. 15).

**Art. 24 Abs. 1 ICSFT**

“1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation within a reasonable time shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If, within six months from the date of the request for arbitration, the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice, by application, in conformity with the Statute of the Court.”

**Einführungsfall 7:** IGH, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (Qatar v. United Arab Emirates (UAE))

Klage v. 11.6.2021; Beschluss zu vorläufigen Maßnahmen v. 23.7. 2018; Urteil zur Zulässigkeit: 4.2. 2021; Verfahren hängig.

Qatar rügt diskriminierende Maßnahmen der UAE gegen seine Staatsbürger: Ausweisungen, Ein- und Durchreiseverbote, Verletzung der Eigentumsrechte von Qataris in UAE, Shutdown des Qatarischen Rundfunksenders Al Jazeera und eine Medienkampagne gegen Qatar.

Norm zur Zuständigkeit des IGH:

**Art. 22 CERD** (Beck dtV Nr. 15).

## 14. Vorlesung am 15. Februar 2022:

### Die völkerrechtlichen Immunitäten

#### A. Einstieg

##### *Lernziele*

- Die Studierenden kennen den Begriff und die verschiedenen Begünstigten der völkerrechtlichen Immunitäten.
- Sie kennen den Zweck der Immunität fremder Staaten und den Begriff der relativen Immunität und können Handlungen als *acta iure imperii* bzw. *acta iure gestionis* qualifizieren.

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

- Sie wissen, welchen Organen fremder Staaten (Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, Diplomaten und Diplomatinen, Konsuln und Konsulinnen) in welchem Umfang und warum Immunität zukommt.
- Sie wissen, in welchem Umfang und warum internationalen Organisationen (insb. der UN) und ihren Organen Immunität zukommt.
- Die Studierenden verstehen die Diskussion um die Einschränkung der Immunität bei völkerrechtlichen Verbrechen und das Spannungsverhältnis zwischen Immunität und dem Recht auf Zugang zu einem Gericht.

### Literaturhinweise

#### 1. Lektüre (alternativ)

PETERS/PETRIG, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, S. 443–468.

VON ARNAULD, Völkerrecht, 4. Aufl. 2019, S. 140–148, 251–256.

DAHM/DELBRÜCK/WOLFRUM, 2. Aufl., Band I/1 1989, S. 452–482.

EPPING und HEINTZE, in: Ipsen, 7. Aufl. 2018, S. 209–232, 264–268, , 621–624.

HERDEGEN, 20. Aufl. 2021, S. 111–112, 312–322.

KÄLIN/EPINEY/CARONI/KÜNZLI, 4. Aufl. 2016, S. 168–184.

KAU und SCHMAHL, in: Vitzthum/Proelß, 8. Aufl. 2019, S. 183–194, 374–378.

#### 2. Quellen

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13.02.1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) («**UNOImmÜbkG**») (in Kraft getreten am: 31.12.1980).

Gaststaatgesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1929) («**GastStG**») (in Kraft getreten am: 6.12.2019).

Art. 20 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) («**GVG**»)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, abgeschlossen am: 02.12.2004 (*noch nicht in Kraft, Stand: Sept. 2021*) («**UN-Immunitätsübereinkommen**»).

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, abgeschlossen am: 18.03.1961, in Kraft getreten am: 24.04.1964 = Beck dtv, 15. Aufl. 2019, Nr. 5; Nomos, 9. Aufl. 2021, Nr. 4 («**WÜD**»); insb. Art. 31, 39.

#### B. Einführungsfälle

**Einführungsfall 1** zur Staatenimmunität. BVerfG, Beschl. v. 13.12.1977 - 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342 - *Philippinische Botschaft*. Die Republik der Philippinen wurde im Rahmen einer mietrechtlichen Streitigkeit über ausstehende Mietzahlungen für die von ihr angemietete



Botschaftsimmobilie per Versäumnisurteil des LG Bonn zur Zahlung von rund 100.000 DM verurteilt. Aus diesem Urteil vollstreckte die Gläubigerin und ließ die Konten der philippinischen Botschaft pfänden. Hiergegen wandte sich die Republik der Philippinen mit dem Argument, dass ein deutsches Gericht eine **Zwangsvollstreckung der Botschaftskonten** eines fremden Staates nicht anordnen dürfe. Das LG Bonn legte dem BVerfG daraufhin gemäß Art. 100 Abs. 2 GG die Frage vor, ob allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) einer solchen Pfändung entgegenstünden.

**Einführungsfall 2:** IGH, *Case Concerning Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy, Greece intervening)*, Urteil vom 3.2.2012, ICJ Reports (2012), S. 99 ff. Mehrere italienische Staatsangehörige, unter ihnen Luigi Ferrini, hatten ab Ende der 1990er-Jahre vor italienischen Zivilgerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Deportation und Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkriegs geklagt. Einige Gerichte, insb. der italienische Kassationshof, bejahten einen völkergewohnheitsrechtlichen Ausschluss der **Staatenimmunität** für diese Kriegsverbrechen. Deutschland verklagte Italien daraufhin vor dem IGH.

**Einführungsfälle 3** zur funktionalen Immunität nachrangiger Staatsbediensteter:

a) PCA, *Enrica Lexie incident (India v Italy)*, Schiedsspruch vom 21. Mai 2020:

Zwei italienische Marinesoldaten, stationiert an Bord des unter italienischer Flagge fahrenden Öltankers „Enrica Lexie“ sollen am 15. Februar 2012 zwei Fischer getötet haben, weil sie irrigerweise annahmen, es seien Piraten. Die Soldaten wurden im indischen Kochi vor Gericht gestellt. Italien hingegen wollte den Vorfall vor italienischen Gerichten behandeln und verwies auf die „territorial tort exception“. Genossen die Marineangehörigen Immunität vor indischen Gerichten?

b) BGH, Urteil vom 28. Jan. 2021, Az. 3 StR 564/19. Ein Ex-Offizier der afghanischen Armee hatte in den Jahren 2013 und 2014 gefangene Taliban-Kämpfer (afghanische Staatsangehörige) in Afghanistan während Verhöre physisch und psychisch misshandelt und außerdem eine Leiche geschändet. Die Strafanklage lautete auf das Kriegsverbrechen der Folter (§ 8 VStGB). Genossen die Offiziere Immunität vor deutschen Gerichten?

**Einführungsfall 4:** *Fall des belgischen Haftbefehls*. IGH, *Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Urteil vom 14. Februar 2002, ICJ Reports (2002), S. 3 ff. Ein belgischer Untersuchungsrichter erließ einen internationalen Haftbefehl in Abwesenheit gegen den noch amtierenden Außenminister der Demokratischen Republik, Abdoulaye Yerodia Ndombasi. Der Haftbefehl enthielt die Aufforderung, Yerodia zu verhaften und nach Belgien auszuliefern, da er die kongolesische Bevölkerung dazu aufgerufen haben soll, Mitglieder einer gegen die Regierung rebellierenden Gruppe, besonders indigene Tutsi, zu töten. Genoss Yerodia Immunität gegen die Strafverfolgung?

**Einführungsfall 5** zur Immunität der UN: EGMR, *Stichting Mothers of Srebrenica u.a. v. Niederlande*, Beschw. Nr. 65542/12, Entscheidung vom 11. Juni 2013. Die NGO «Mütter von Srebrenica» klagte vor niederländischen Gerichten gegen die UN wegen des Massakers in Srebrenica (1995). Sie argumentierten, dass die UN für den Völkermord an ca. 8000 bosnischen Männern und Knaben mitverantwortlich war, weil sie nichts gegen die Aktivitäten der serbischen Truppen (Zusammentreiben und Abtransport der Männer und Knaben) unternommen hatte. Die UN war präsent durch ca. 400 niederländische Blauhelmsoldaten (das sog. «Dutchbat», das abgekürzt für Dutch Air Mobile Battalion steht), die auf der Grundlage von SR-Resolution 819 (1993) für die Überwachung der «Schutzzone» von

## Vorlesungsplan: Völkerrecht

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

Stand: 5.10.2021

Srebrenica stationiert waren (Peacekeeping Force UNPROFOR auf der Grundlage von Kapitel VII). Die Peacekeeper hatten nach der Resolution nur das Recht auf Selbstverteidigung. Das Dutchbat war dementsprechend nur mit leichten Waffen und geländegängigen Fahrzeugen, inkl. Truppentransportern mit Maschinengewehren bewaffnet. Das Dutchbat stand zum Zeitpunkt des Völkermords unter Leitung eines niederländischen Offiziers. Dieser forderte nach dem Einmarsch der Serben in die Schutzzone NATO-Luftunterstützung an, die aber ausblieb. Das höchste niederländische Gericht entschied, dass die UN Immunität genießt und somit in den Niederlande nicht vor Gericht gebracht werden könne. Hat es dadurch das in Art. 6 EMRK verbrieftete Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt?

**Einführungsfall 6:** *Pinochet-Fall* (UK, House of Lords, *Regina v. Bartle and the Commissioner of Police for the Metropolis and Others – Ex Parte Pinochet*, Urteile vom 25.11.1998 und vom 24.3.1999). Im Jahr 1998 erließ Spanien einen internationalen Haftbefehl gegen das **frühere chilenischen Staatsoberhaupt** Pinochet wegen Völkermord, Folter und Geiselnahme. Pinochet hielt sich zu dieser Zeit aufgrund einer medizinischen Behandlung in Großbritannien auf und wurde dort festgenommen. Spanien stellte daraufhin ein Auslieferungsersuchen an das Vereinigte Königreich. Pinochet machte geltend, als ehemaliges Staatsoberhaupt vor Strafverfolgung immun zu sein.

**Einführungsfall 7:** EGMR, *Jones u.a. v. Vereinigtes Königreich*, Beschw. Nr. 34356/06 und 40528/06, Urteil vom 14. Januar 2014

Jones und drei andere britische Staatsangehörige waren in Saudi-Arabien gefoltert worden. Jones erhob **zivilrechtliche Klagen auf Schadensersatz** gegen das saudische Innenministerium und Lieutenant Colonel Abdul Aziz, den angeblichen Täter, vor englischen Gerichten. (Die anderen drei Personen erhoben ebenfalls solche Schadensersatzklagen gegen andere namentlich benannte Staatsangestellte von Saudi Arabien sowie den saudischen Innenminister). Die englischen Gerichte lehnten es ab, auf die Klagen einzutreten. House of Lords und Court of Appeal waren sich einig, dass eine Klage gegen Saudi-Arabien selbst wegen der Staatenimmunität unzulässig war. Das House of Lords nahm diese Immunität auch für die Bediensteten und Organe des Staates an, da ansonsten die staatliche Immunität umgangen werde. Daher waren alle zivilrechtlichen Klagen unzulässig.

Daraufhin machten die Opfer eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs 1 EMRK) geltend.

### Normen

Art. 6 EMRK

CAT: Art. 1, 2, 4, 5, 14.

Art. 4, 5 und 58 ARSIWA

### Fragen

1. Welchen „Prüfungspunkten“ muss eine Einschränkung des Rechts aus Art. 6 EMRK genügen, um legal zu sein?
2. Um wessen Immunität geht es hier eigentlich?
3. Umfasst die Immunität nur Amtshandeln?
4. Gibt es eine Ausnahme von der Staatenimmunität bei Klagen wegen Folter?
5. Spielt es eine Rolle, dass das Folterverbot jus cogens ist?
6. Wie verhält sich die EMRK zum allgemeinen Völkerrecht?
7. Ist der EGMR an die Rechtsprechung des IGH gebunden?

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

---

**Einführungsfall 8:** Koreanische „Trostfrauen“. South Korean Seoul Central District Court, Urteil v. 8 Jan. 2021.

Überlebende Zwangsprostituierte verklagten den Staat Japan vor südkoreanischen Gerichten auf Schadensersatz wegen Zwangsprostitution im II. Weltkrieg und machen Verbrechen gegen die Menschlichkeit geltend. In die Prostitution, welche die Soldaten bei Laune halten sollte, waren auch private Unternehmen verwickelt.

Genießt Japan Staatenimmunität oder muss hier eine Ausnahme gemacht werden?

**Einführungsfall 9** zur diplomatischen Immunität: IGH, *Immunities and Criminal Proceedings (Equatorial Guinea v. France)*, Urteil v. 11 Dez. 2020.

Seit 2007 fanden Strafverfahren in Frankreich gegen den equatorialguineischen Vizepräsidenten für Verteidigung und Staatssicherheit Teodoro Nguema Obiang Mangue statt (Vorwürfe der Veruntreuung öffentlicher Gelder). In diesem Zusammenhang wurde ein Gebäude in der Avenue Foch 42 in Paris durchsucht. Im Jahr 2011 hatte der Vizepräsident es aus seinem eigenen Besitz an die Republik Äquatorialguinea verkauft.

War das Haus in der Avenue Foch 42 in Paris unverletzlich?

Normen: Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (Beck dtV Nr. 5). Siehe u.a. Art. 1 lit. i) u Art. 22 WÜD.

\*\*\*

## **Weitere Literatur**

Als **Zusatznachschlagewerk** für die Prüfungsvorbereitung geeignet:

DAHM, GEORG/DELBRÜCK, JOST/WOLFRUM, RÜDIGER, Völkerrecht Band I/1, 1989 (572 S.), Band I/2, 2002 (509 S.), Band I/3, 2002 (662 S.), Berlin: De Gruyter.

## **Weitere Textausgaben**

Völker- und Europarecht, mit WTO-Recht, 11. Aufl. (hrsg. von Rolf Schwartmann), Heidelberg: C. F. Müller 2018, 1034 S.

Menschenrechte, 7. Aufl. (hrsg. von Bruno Simma und Ulrich Fastenrath), München: C. H. Beck dtv 2018, 784 S.

Europarecht, 26. Aufl. (begr. von Hans-Joachim Glaesner), Baden-Baden: Nomos 2020, 861 S.

## **Übungsfälle mit Lösungen**

VON ARNAULD, ANDREAS, Klausurenkurs im Völkerrecht, 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller 2018, 254 S.

KEMPEN, BERNHARD/HILLGRUPER, CHRISTIAN, Fälle zum Völkerrecht, 2. Aufl., München: C. H. Beck 2012, 164 S.

SCHMALENBACH, KIRSTEN, Casebook Internationales Recht, 2. Aufl., Wien: Facultas 2014, 353 S.

## **Vorlesungsplan: Völkerrecht**

Prof. Dr. iur. Anne Peters WS 2021/22

Di. 16 ct - 19.00 Uhr

**Stand: 5.10.2021**

---

VERONES, CHRISTINA/ROSSELET, SÉBASTIEN, *The Public International Law Study Guide for Students: Exercises and Answers*, Oxford: Hart Publishing 2014, 474 S.

### **Sonstige nützliche Hilfsmittel**

Research Guides der Peace Palace Library (nach Themen gegliederte Lektüreempfehlungen, inklusive Neuerscheinungen, der Peace Palace Library), [www.peacepalacelibrary.nl/research-guides/](http://www.peacepalacelibrary.nl/research-guides/).

PETERS, ANNE/WOLFRUM, RÜDIGER (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (Online-Version, [www.mpepil.com](http://www.mpepil.com)).

### **Englischsprachige Standardlehrbücher**

CRAWFORD, JAMES, *Brownlie's Principles of Public International Law*, 9. Aufl., Oxford: OUP 2019, 872 S.

EVANS, MALCOLM (Hrsg.), *International Law*, 5. Aufl., Oxford: OUP 2018, 976 S.

KLABBERS, JAN, *International Law*, 2. Aufl., Cambridge: CUP 2017, 398 S.

SHAW, MALCOLM N., *International Law*, 8. Aufl., Cambridge: CUP 2017, 1118 S.